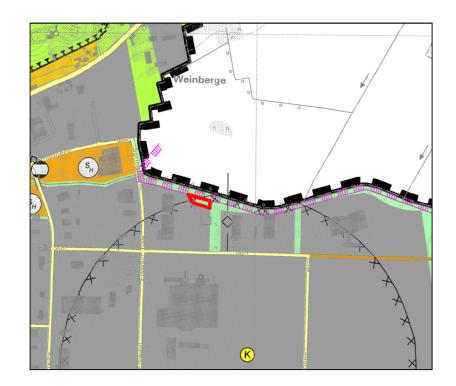
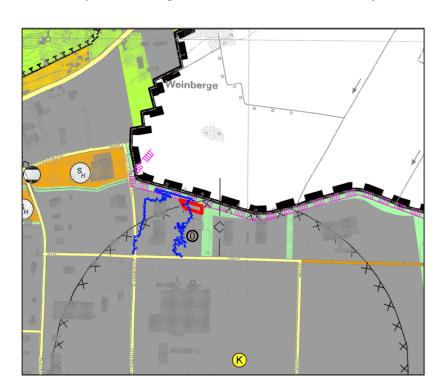
Auszug aus dem wirksamen, digitalen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda (in Kraft seit 22.07.2011) (Änderungsbereich rot umrandet)



7. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda (Änderungsbereich rot umrandet)



Anmerkung: Darstellungen außerhalb des Änderungsbereiches dienen der Information.

Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda



gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Darstellungen



Geltungsbereich der 7. Änderungsplanung



Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster (§ 5 Abs. 4 und 4a Satz 2 BauGB)

FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Legende der zeichnerischen Darstellungen außerhalb des Änderungsbereiches



gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



sonstige Sondergebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Zweckbestimmung: Handel



örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)





unterirdische Hauptversorgungsleitung



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)



Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich belastet sind Belastungsart: Munitionsbelastung (§ 5 Abs. 3 BauGB)



Schutzgebiet nach Richtlinie 92/43/EWG Umgrenzung von FFH-Gebieten (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster (nachrichtliche Übernahme § 5 Abs. 4 BauGB)

Verfahrensvermerke

 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elster Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda festge 	werda hat amdie 7. Änderung des estellt und die Begründung und den Umweltbericht gebilligt
Elsterwerda, den	Anja Heinrich Bürgermeisterin
(Siege))
bestehend aus: - dem Plandokument vom - der Begründung vom - dem Umweltbericht vom jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Diecke aus Bad Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwe dem Feststellungsbeschluss entspricht.	g des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda, Liebenwerda, dem Feststellungsbeschluss der rda vomzu Grunde lag und
Elsterwerda, den	Anja Heinrich Bürgermeisterin
(Siege)
3. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennut der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Elbe-E vom Az: erte Herzberg (Elster), den	Landkreis Elbe-Elster
	Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
(Siegel	
	von jedermann eingesehen werden kann und ortüblich bekanntgemacht worden. R RUNDSCHAU" Lokal-Rundschau Elsterwerda.
Elsterwerda, den	Anja Heinrich Bürgermeisterin

Übersichtsplan: Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet und im Hochwasserrisikogebiet





Übersichtsplan: Lage des Plangebietes im Raum

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Kartengrundlage: Auszug aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der TK10 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg aus dem Jahr 2010

	Datum	Name
Bearb.	07/2024	DI
Gez.	07/2024	KJ
Phase	07/2024	Entwurf
HS		

Stadt Elsterwerda 7. Änderung Flächennutzungsplan



ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 - 04924 Bad Liebenwerda Telefon (035341) 150-60 - Fax (035341) 150-61

Quelle: http://www.geobasis-bb.de

Gefertigt: Juli 2024

M 1: 10000

Plan-Nr. 1

ohne Maßstab

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile)



Stadt Elsterwerda Landkreis Elbe-Elster Region Lausitz-Spreewald Land Brandenburg

Begründung gem. § 5 (5) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einieitung		č
	1.1 Allgemeine	e Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen	3
		r 7. Änderung des Flächennutzungsplans	
	1.3 Verfahrens	sübersicht	3
	1.4 Lage der F	Planfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1	5
2		ndlagen	
3		chtliche Ausgangssituation	
J		twicklungsplan / Regionalplan	
		ingen	
4		ete	
4		Landschaft	
_		rtschaft	
5		nd sonstige Abbaugebiete / Restriktionen	
_		Altbergbau	
6			
7			
8		splanung	
9		onzept	
10		lanung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
	10.1 Gewerblic	che Baufläche nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	11
	10.2 Zusamme	enstellung der ausgewiesenen Siedlungsflächen	11
11	I Flächen für	den Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	11
12		Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	
		ersorgung	
		Regionale Versorgung	
		Überregionale Versorgung	
		Transmission-Anlagen	
		prgung	
		Regionale Versorgung	
		Überregionale Versorgung	
		bwasser	
		munikation	
		d Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lands	
		0 BauGB)	
14	ł Flachenbila	ınz	13
ΑŁ	obildung 1: A	Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan (4. Änderung vom 22.07.2011)	
		Ausweisung im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda i	in
		Fraft seit dem 22.07.2011 (M 1:10000)	
ΑŁ		Ausweisung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:10000)	
	-		

Einleitung

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen

Nach § 1 Abs. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a (Umweltbericht) beizufügen (§ 5 Abs. 5 BauGB).

1.2 Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), in Kraft seit dem 27.06.1997 sowie über eine 1. – 6. Änderung des FNP.

Im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan (4. Änderung in Kraft seit dem 22.07.2011) ist die Änderungsfläche als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Mit der 7. Änderung des FNP soll gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Anpassung des FNP an den verbindlichen Bebauungsplan erfolgen. Den Beschluss zur Einleitung der 7. Änderung des FNP wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2023 gefasst.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus:

- Plankarte M 1:10000
- der Begründung und dem Umweltbericht

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Auszug aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der TK10 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg aus dem Jahr 2010 erstellt.

1.3 Verfahrensübersicht

Planart:	Flächennutzungsplan
Vorhabenbezeichnung:	7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt / Gemeinde:	Stadt Elsterwerda
Landkreis:	Elbe-Elster
Bundesland:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda
Planungsbüro:	Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom 15.05.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 03.06.2024
Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben	vom 06.06.2024
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben	vom 25.06.2024
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 03.06.2024
Frühzeitige Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB	12.06.24 – 12.07.24
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom 06.06.2024
Entwurfsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom 26.09.2024
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom
Förmliche Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom
Einreichung zur Genehmigung mit Schreiben	vom

1.4 Lage der Planfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1

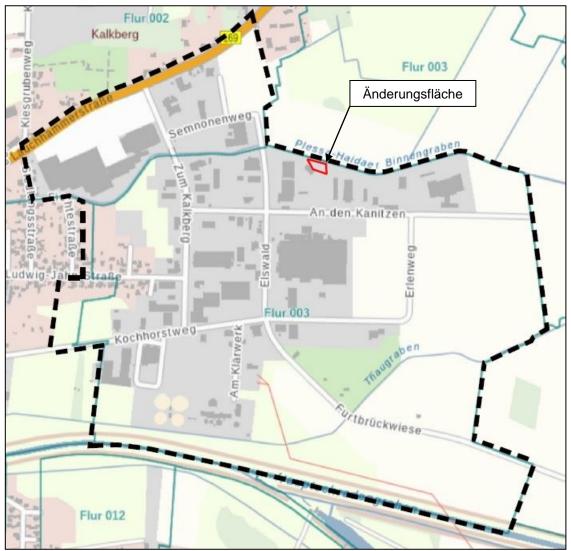


Abbildung 1: Lage der Änderungsfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 (Quelle: http://www.geobasis-bb.de (unmaßstäblich))

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 (BGBI., Nr. 57 vom 25.08.2021)

Auf die Änderungsfläche bezogene Ziele der Raumordnung sind:

Z 5.2 Abs. 1 LEP HR – Anschluss neuer Siedlungsflächen Die Änderungsfläche steht im räumlichen Zusammenhang mit der Siedlung Gewerbegebiet-Ost.

Auf die Änderungsfläche bezogene Grundsätze der Raumordnung sind:

- G 2.2 S. 2 LEP HR Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden
- G 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung Die Änderungsfläche schließt an die Siedlung des Gewerbegebietes Ost an und befindet sich weder im Freiraumverbund des LEP HR, noch in einer Vorrangfläche des TRP II.
- Die Änderungsfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und im Hochwasserrisikogebiet. Die Bestimmungen des WHG werden beachtet.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

3.2 Fachplanungen

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt neben den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben auch auf spezielle Sachbereiche ausgerichtete Planungen, die von den jeweils zuständigen Fachbehörden durchgeführt wurden oder werden.

Schutzgebiete

4.1 Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete (NSG) § 23 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsfläche liegt außerhalb der Naturschutzgebiete.

Naturpark (NP) § 27 BNatSchG

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsfläche liegt im Naturpark "Niederlausitzer Heidelandschaft". Die Änderungsfläche steht den Entwicklungszielen des Naturparks nicht entgegen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Natura 2000 § 32 BNatSchG

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsfläche berührt das FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" (Verordnung-Nr: DE 4345-303). Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 durchgeführt. Sie ist als Anlage 1 Inhalt des Umweltberichtes.

4.2 Wasserwirtschaft

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

Gewässer

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Gewässern I. und II. Ordnung.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Änderungsfläche nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete

Ein Teil der Änderungsfläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11. Mai 2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12. Mai 2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden.

Bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von 91,15 m ü. NHN einstellen.

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) legt im § 78 besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete fest.

Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt.

Entsprechend Stellungnahme zur 5. Bebauungsplanänderung fällt die Änderungsfläche nicht unter die Ausweisung neuer Baugebiete des § 78 WHG. Für die Änderungsfläche gilt § 78 Abs. 3 WHG. Der § 78 Abs. 3 WHG besagt:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG werden in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 berücksichtigt. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Lage der Änderungsfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nachrichtlich dargestellt.

Hochwasserrisikogebiete

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG Folgendes:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen, dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Gesundheits- und Sachschäden sind mit den in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 getroffenen Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB nicht zu erwarten.

In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Lage der Änderungsfläche im Hochwasserrisikogebiet vermerkt.

Bergbau- und sonstige Abbaugebiete / Restriktionen

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

5.1 Bergbau / Altbergbau

Im Bereich der Änderungsfläche sind keine Belange des LBGR berührt.

Quarz- und Spezialsandabbau

Mit der Änderungsfläche sind keine Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete betroffen.

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Quelle: LK Elbe-Elster, untere Bodenschutzbehörde

Mit der Änderungsfläche sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen betroffen.

Kampfmittel

Die Änderungsfläche befindet sich nicht in einem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.

Denkmale

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Mit der Änderungsfläche sind keine Bau- und Bodendenkmalbereiche berührt.

Umwelt

Aussagen zum Zustand der Natur und Landschaft, besonders bei der Betrachtung der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Klima, Landschaft und Erholungsnutzung finden sich im Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (§ 9 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen darzustellen und fortzuschreiben.

Der wirksame Flächennutzungsplan verfügt über einen Landschaftsplan vom Juni 1997. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Aussagen des Landschaftsplans.

Planungskonzept

Die Fläche der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 nordöstlich des Betriebshofes Holz-Zentrum Theile GmbH. Im verbindlichen Bebauungsplan ist die Fläche als öffentliche Grünfläche für den Erhalt der natürlichen Vegetation entlang des Plessa-Haidaer-Binnengrabens festgesetzt. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird diese öffentliche Grünfläche mit einer Größe von ca. 0,1 ha dem Gewerbegrundstück GE1 für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks der Fa. Holz-Zentrum Theile zugeordnet.

In der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird die Änderungsfläche als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Zugelassen werden betriebsgebundene Garagen und Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Festgesetzt werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB. Die Erforderlichkeit resultiert aus den Bestimmungen des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes für Planänderungen nach § 30 BauGB innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Nachrichtlich aufgenommen werden:

- Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster
- FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster"

Vermerkt wird das Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost".

Dargestellt wird eine ca. 0.1 ha große gewerbliche Baufläche anstatt einer Grünfläche (vgl. Abbildung 2: Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan und Abbildung 3: Ausweisung der 7. Änderung

In der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans wurden zu der geplanten Standortnutzung Umweltuntersuchungen durchgeführt und Fachgutachten zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit erstellt.

In den Fachgutachten wird nachgewiesen, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen:

VFFH - Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen in den Plessa-Haidaer-Binnengraben durch Einhaltung eines Mindestabstandes von 12 m zur Grabenoberkante

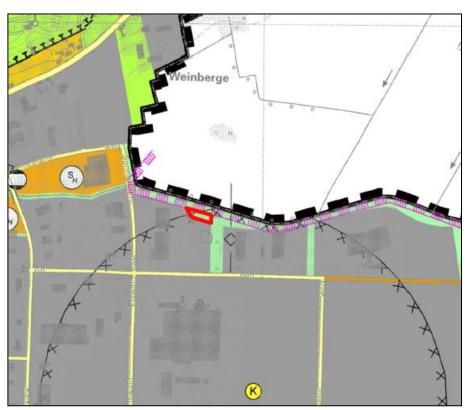
VASB – Vermeidung Vogelschlag an Glasflächen

keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und keine Verbotstatbestände zum Artenschutz mit Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung werden durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027 durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland kompensiert.

Wesentliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und die biologische Vielfalt werden im verbindlichen Bauleitplan nicht prognostiziert.

Abbildung 2: Ausweisung im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan Stadt Elsterwerda in Kraft seit dem 22.07.2011 (M 1:10000) (Änderungsbereich rot umrandet)



Legende der Planzeichnung:

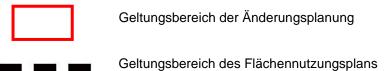
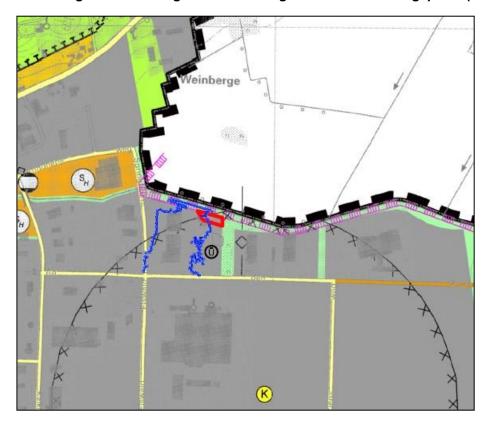


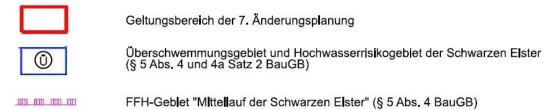
Abbildung 3: Ausweisung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:10000)



Darstellungen der Änderungsplanung:

gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Darstellungen:



Legende der zeichnerischen Darstellungen außerhalb der Änderungsplanung:

	gemischte Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
S _H	sonstige Sondergebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Zweckbestimmung: Handel
	örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
0	Gas
 ◊	unterirdische Hauptversorgungsleitung
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
K	Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich belastet sind Belastungsart: Munitionsbelastung (§ 5 Abs. 3 BauGB)
<u></u>	Schutzgebiet nach Richtlinie 92/43/EWG Umgrenzung von FFH-Gebieten (§ 5 Abs. 4 BauGB)
0	Umgrenzung Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster (nachrichtliche Übernahme § 5 Abs. 4 BauGB)

10 Siedlungsplanung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

10.1 Gewerbliche Baufläche nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Ausweisung einer gewerblichen Baufläche von ca. 0,10 ha anstatt einer Grünfläche.

10.2 Zusammenstellung der ausgewiesenen Siedlungsflächen

Art der Flächenausweisung	Bestand im Änderungsbereich	Planung im Änderungsbereich + Auftrag / - Abtrag
Gewerbliche Baufläche	0	+ 0,10 ha

11 Flächen für den Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB 11.1 Straßen

Die öffentliche Verkehrserschließung ist mit Anschluss an die Straßen gegeben.

Baulastträger ist: Stadt Elsterwerda

Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda

12 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

12.1 Energieversorgung

12.1.1 Regionale Versorgung

Eine Energieversorgung erfolgt in Zuständigkeit der MITNETZ Strom mbH.

Zuständig ist: MITNETZ Strom mbH

Standort Kolkwitz PF 15 60 54 03060 Cottbus

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Energieversorgungsleitungen.

12.1.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 380kV-Freileitungen.

12.2 50Hertz Transmission-Anlagen

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 50Hertz-Anlagen.

Zuständig ist: 50Hertz Transmission GmbH

Abt. Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin.

12.3 Gasversorgung

12.3.1 Regionale Versorgung

Eine Erdgasversorgung erfolgt in Zuständigkeit der SpreeGas GmbH.

Zuständig ist: SpreeGas GmbH vertreten durch

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

An der Spandauer Brücke 10

10178 Berlin

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Erdgasleitungen.

12.3.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Ferngasleitungen.

Zuständig ist: GDMcom mbH

FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4

04129 Leipzig

12.4 Trink-/ Abwasser

Eine Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt in Zuständigkeit des WAV Elsterwerda.

Zuständig ist: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAVE)

Am Klärwerk 8 04910 Elsterwerda

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Trink- und Abwasserleitungen.

12.5 Telekommunikation

Eine Versorgung mit Telekommunikation erfolgt in Zuständigkeit der Deutschen Telekom Dresden.

Zuständig ist: Deutsche Telekom

Technik GmbH Riesaer Straße 5 01129 Dresden

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Telekommunikationslinien.

13 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Das Vorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dar. Der Verursacher hat die Eingriffe auszugleichen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe erfolgt nach den Regelungen des § 1a Abs. 3 BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Einzelnen werden die Eingriff- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht erläutert.

14 Flächenbilanz

Flächenausweisung des wirksamen FNP im Änderungsbereich		Flächenausweisung der 7. Ä FNP	nderung des
Flächenbezeichnung	Größe in ha	Größe in ha	Auf-/Abgang in ha
Gewerbliche Baufläche	0,00	0,10	+0,10
Grünflächen	0,10	0	-0,10
Gesamtfläche	0,10	Gesamtfläche 0,10	

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke

Bad Liebenwerda, Juli 2024

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile)



Stadt Elsterwerda Landkreis Elbe-Elster Region Lausitz-Spreewald Land Brandenburg

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass un	d Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)	3
	sweise und rechtliche Grundlagen	3
	ngen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des s	1
	d Regionalplanung	
	ete Fachpläne	
	andschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)	
	andschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster	
	chutzgebiete nach BNatSchG	
	chutzgebiete nach WHG	
	•	
	e Planungenlächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda	
3.3.2 B	ebauungsplan Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost"	О
	Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-	_
	eich GE1 (Holz-Zentrum Theile)	1
	oung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der	_
	ufnahme und Prognose	
	tandortbedingungen und Planungsziele	
	nz1	
	n des Eingriffes und des Ausgleiches1	
	glichkeit und Artenschutz1	
	tliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
	nt kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten1	
6 Zusätzlich	ne Angaben1	12
	e technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der ehlende Kenntnisse	12
6.2 Maßnahme	n zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der	
	les Bauleitplans 1	12
	nen zur Vermeidung, Verminderung	
	ßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung1	
9 Allgemein	verständliche Zusammenfassung1	14
10 Literatur /	Planungsgrundlagen / Gesetze 1	15
Abbildung 1:	Übersicht zur Einordnung der Änderungsfläche im ÜSG	
Abbildung 2:	Satzungsentwurf 5. Änderung B-Plan Nr. 1	
Abbildung 3:	wirksamer Flächennutzungsplan (4. Änderung)	
Abbildung 4:	7. Änderung des Flächennutzungsplans	
Tabelle 1:	Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen der	
Taballa 2:	Planung Vergleich der nutzungsbezogenen Eläsbenverteilung im Geltungsbereich des	
Tabelle 2:	Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans	
Anlage 1:	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 (PNS Dr.	

Artenschutzfachbeitrag zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 1 (PNS Dr. Hanspach 2022)

Hanspach 2022)

Anlage 2:

1 Anlass und Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

1.1 Anlass

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda soll im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile) geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 15.05.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda beschlossen.

Ziel der 7. Änderung des FNP ist es, die städtebauliche Entwicklung, die sich aus den Bodennutzungen der Planung ergeben, in ihren Grundzügen in dem jeweils betroffenen Bereich darzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans stehen derzeit den Darstellungen des FNP entgegen. Somit besteht ein Änderungserfordernis an der Stelle.

1.2 Inhalt

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda beinhaltet:

Änderung einer Grünfläche in gewerbliche Baufläche

Die 7. Änderung des FNP erfolgt parallel mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das Bebauungsplangebiet auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Vorhaben der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird auf den Umweltbericht der 5. Änderungsplanung, Satzungsfassung Juli 2023, verwiesen.

3 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

3.1 Landes- und Regionalplanung

Rechtliche Grundlagen der Landes- und Regionalplanung

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 35]), rechtswirksam seit dem 01.07.2019

Planungsrelevante Grundsätze der Raumordnung

- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben -§ 5 (2) LEPro 2007 (G).
- Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden. - § 6 (2) LEPro
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. § 6 (1) LEPro 2007
- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. - G 5.1 (1) LEP HR.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. - G.1 (1) LEP HR.

Die 7. Änderung des FNP, die parallel zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, aufgestellt wird, ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

3.2 übergeordnete Fachpläne

3.2.1 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)

Das Landschaftsprogramm für Brandenburg gibt zusammenfassend für die naturräumlichen Einheiten schutzgutbezogene Zielkonzepte vor.

Als allgemeine Entwicklungsziele werden

- der Erhalt möglichst großer naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften,
- der Erhalt der weiträumig, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere in Gebieten die durch tiefgreifende Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wurden.
- der Aufbau eines geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbunds (dabei insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden) und
- der Erhalt einer wertvollen Kulturlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin

benannt.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Änderungsfläche ist eine öffentliche Grünfläche, welche für die Allgemeinheit keine Bedeutung hat. Die Siedlungslage der Fläche weist Vorbelastungen durch Gewerbenutzungen und Verkehrswege auf. Es befinden sich keine wertvollen Biotope in der Fläche, die spezifischen Arten einen Lebensraum bieten.

Den Zielen des Landschaftsprogramms wird mit der Planung nicht widersprochen.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster aus dem Jahr 2010 stellt sich als Teilfortschreibung mit dem Schwerpunkt Biotopverbundplanung für den gesamten LK dar.

Die Änderungsfläche ist als "Siedlungs- und Verkehrsfläche" dargestellt. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes mit einer sehr hohen Bedeutung für den Biotopverbund.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Die Änderungsfläche liegt lediglich in der Randlage des für den Biotopverbund als bedeutsam eingestuften Raumes und ist bereits durch gewerbliche Nutzungen vorbelastet.

Den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsrahmenplans wird nicht widersprochen.

3.2.3 Schutzgebiete nach BNatSchG

Die Änderungsfläche berührt das nach dem BNatSchG festgesetzte FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" (DE 4345-303).

Wesentliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind u.a. Lebensraumtypen. Relevanter Lebensraumtyp für das Vorhabengebiet ist:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet ökologisch hoch sensible und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil eines FFH-Gebietes sind Pflanzenarten und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Nach bisherigen Kenntnissen sind im FFH-Gebiet keine Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL, ausgenommen Froschkraut, bekannt.

Das Froschkraut ist derzeit auch nicht mehr vorzufinden. Jedoch beinhaltet das FFH-Gebiet Jagd- und Nahrungsflächen für Tierarten nach Anhang II der FFH-RL.

Der Plessa-Haidaer-Binnengraben fungiert als Nahrungs- und Streifgebiet des Fischotters.

Fledermäuse (Großes Mausohr und Mopsfledermaus), Fische (Bachneunauge, Bitterling, Rapfen, Lachs, Schlammpeitzger), Insekten (Grüne Keiljungfer, Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Eremit) können im Wirkraum der Planung ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen der Rotbauchunke bei ausreichendem Wasserstand im Thaugraben.

Berücksichtigung in der FNP-Änderung:

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (PNS Dr. Hanspach 2022). Diese ist im Umweltbericht als Anlage 1 aufgenommen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die eine Eintragung von Fremdstoffen und Staub in den Plessa-Haidaer-Binnengraben, z. B. durch hochwasserangepasste Bebauung und staubmindernde Maßnahmen, vermeiden.

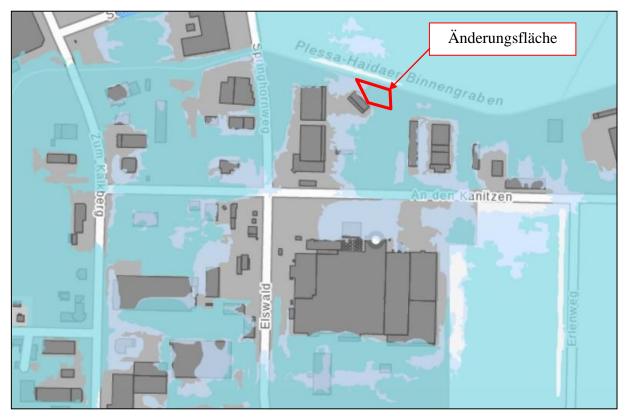
In der 5. Änderung des Bebauungsplans werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur FFH-Verträglichkeit und zur Vermeidung von Hochwasserschäden beachtet.

3.2.4 Schutzgebiete nach WHG

Die Änderungsfläche liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und teilweise im Hochwasserrisikogebiet.

Nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster können sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster nach den Hochwasserkarten des Landes, im Plangebiet HQ100-Wasserstände auf einer Höhe von 91,15 m ü. NHN (+0,40 m über Grund) und HQ200-Wasserstände auf einer Höhe von 91,25 m ü. NHN einstellen.

Änderungsfläche ÜSG Abbildung 1: Übersicht zur Einordnung der im und Hochwasserrisikogebiet



Quelle: https://apw.brandenburg.de/ (ohne Maßstab)

Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster

Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster

In der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt.

3.3 Kommunale Planungen

3.3.1 Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft seit 22.06.1997) sowie über eine 1. – 6. Änderung des Flächennutzungsplans. In der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtskraft 22.07.2011) wurde der Flächennutzungsplan digital erstellt. Dieser bildet die Grundlage für die darauffolgenden Änderungen.

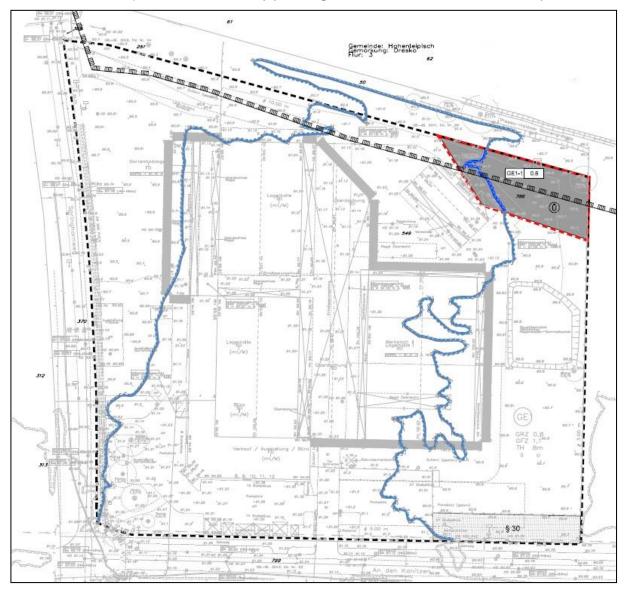
3.3.2 Bebauungsplan Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost"

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 (Rechtskraft seit 22.03.1993) sowie über eine 1. – 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.

3.3.3 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile)

Die Stadt Elsterwerda stellt für die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Verkehrsflächen und Nebenanlagen einen verbindlichen Bebauungsplan aus (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile) (Satzungsentwurf Juli 2023, ohne Maßstab)



Geplant ist die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche GE1-1 nach § 8 BauNVO für betriebsgebundene Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO von 1.000 m² auf einer bis dato festgesetzten öffentlichen Grünfläche für die Erhaltung der natürlichen Vegetation.

Durch die Planung kommt es zur Veränderung von Flächen mit ihren jeweiligen Nutzungen. Dabei handelt es sich um:

- Vergrößerung des Gewerbegebietes GE1 der Fa. Holz-Zentrum Theile
- Reduzierung öffentliche Grünfläche zur Erhaltung der natürlichen Vegetation

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

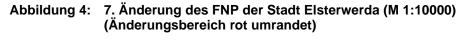
4.1 Bestandsaufnahme und Prognose

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 7. Änderung Flächennutzungsplans bezieht sich auf die neu dargestellte gewerbliche Baufläche innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost, für die bisher noch kein Baurecht besteht und somit durch die Änderung des FNP an dieser Stelle ein neuer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Alle anderen Darstellungen orientieren sich am Bestand.

Standortbedingungen und Planungsziele

Abbildung 3: wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda (M 1:10000) (Änderungsbereich rot umrandet)







Die Eckdaten der Änderungsfläche werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst.

Gemeinde: Stadt Elsterwerda Gemarkung: Elsterwerda

Lage: im Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost

Größe: ca. 0,1 ha

öffentliche Grünfläche zur Erhaltung der natürlichen Vegetation wirksamer FNP:

7. FNP-Änderung: gewerbliche Baufläche für Verkehrsflächen i.S. § 12 BauNVO und

Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme: FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" und

Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster Vermerk Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster

Tabelle 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand und Prognose der Auswirkungen durch die Planung

Schutzgut	Zustand	Prognose
Boden	Es handelt sich überwiegend um Sande und Kiese. Der Boden in der Änderungsfläche ist anthropogen vorbelastet, jedoch nicht bebaut. Altlastenverdacht ist nicht bekannt.	Das Schutzgut Boden ist von der Umsetzung der Planung direkt und dauerhaft betroffen, da die Versiegelung bislang unversiegelter Böden vorbereitet werden. Bei Planumsetzung können 80 % der Böden ganz oder teilweise versiegelt werden. Die Versiegelung des Bodens ist als erheblich einzustufen, da dadurch ein vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen erfolgt. Im verbindlichen Bauleitplan werden zur Kompensation der Bodenbeeinträchtigungen außerhalb des Vorhabengebietes die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland gesichert.
Wasser	Oberflächengewässer befinden sich nicht in der Änderungsfläche, jedoch unmittelbar angrenzend befindet sich der Gewässerschutzstreifen des Plessa-Haidaer-Binnengrabens (Gewässer II. Ordnung) von 5,0 m Breite. Das Grundwasser ist aufgrund des anstehenden Bodens in mittlerem Maß beeinflusst und gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen in hohem Maß schutzbedürftig. Das anfallende Niederschlagswasser kann versickern.	Auswirkungen auf den Schutzstreifen des Gewässers II. Ordnung entstehen durch das geplante Vorhaben nicht. Der Schutzstreifen liegt außerhalb der Änderungsfläche. Durch die Bebauung stehen Flächen für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Das anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht anzunehmen. Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.
Pflanzen	Die Änderungsfläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster. Hier gilt § 78 Abs. 3 WHG sowie im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Hier gilt § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird darauf nicht eingegangen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche als Grünfläche dargestellt.	Im verbindlichen Bauleitplan wird nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen auf Ober- und Unterlieger und auf den bestehenden Hochwasserschutz nicht vorbereitet werden und das Bauvorhaben hochwasserangepasst durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB errichtet wird. Durch die Bebauung / Versiegelung von Grünflächen kommt es zum Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Im verbindlichen Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass sich innerhalb der Änderungsfläche keine Biotoptypen, für die eine besondere naturschutzrechtliche Bedeutung besteht, befinden und keine besonders geschützten Tierarten vorgefunden wurden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen durch die geplante Änderung

Schutzgut	Zustand	Prognose
Tiere	Nach der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung und dem Artenschutzfachbeitrag zum verbindlichen Bebauungsplan, können Verbotstatbestände des BNatSchG mit Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (V1 – Verhinderung des Eintrages von Fremdstoffen in den Plessa-Haidaer- Binnengraben; V2 – Verhinderung Vogelschlag bei großen Glasfassaden) ausgeschlossen werden.	Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Es ist auszuschließen, dass die Planumsetzung an den Verbotstatbeständen des Artenschutzes scheitern wird. Die FFH-Verträglichkeit ist durch das geplante Vorhaben gewährleistet.
Klima / Luft	Die Änderungsfläche liegt in einem bioklimatisch sowie lufthygienisch ausgeglichenem Gebiet. Die Änderungsfläche besitzt keine Bedeutung hinsichtlich Luftaustausch in Richtung Ortslage Elsterwerda. Die Fläche ist Teil eines großräumigen Gewerbegebietes.	Durch die Ausweisung als gewerbliche Baufläche werden Freiflächen verkleinert. Auswirkungen auf das Lokalklima sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erwarten.
Landschaft	Die Änderungsfläche liegt im Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerde-Ost und stellt sich als Rasenfläche zwischen dem Betriebshof des Holz-Zentrums Theile und dem Plessa-Haidaer- Binnengraben dar. Gehölzstrukturen befinden sich lediglich auf der gegenüberliegenden Grabenseite. Das Landschaftsbild ist stark von der menschlichen Nutzung vorbelastet.	Eine hohe Bedeutung der Änderungsfläche für das Landschaftsbild ist nicht zu erkennen. Mit der Änderung als gewerbliche Baufläche erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil die Nachverdichtung einer vorbelasteten Fläche im Siedlungsbereich des Industrie- und Gewerbegebietes erfolgt.
Mensch	Die Änderungsfläche befindet sich innerhalb des verbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" und erweitert den Betriebshof des Holz-Zentrums Theile. Die Fläche liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet und im Hochwasserrisikogebiet.	Von unzumutbaren Störungen durch das geplante Vorhaben der Änderungsfläche (betriebsgebundene Verkehrsflächen und Nebenanlagen), ist nicht auszugehen. Gesundheits- und Sachschäden können durch das im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzte hochwasserangepasste Bauen vermieden werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.	-
Wechsel- wirkungen	-	Spezielle Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den bereits beschriebenen Auswirkungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, sind nicht zu erkennen.

4.2 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda erfolgt für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, welcher insgesamt ca. 1.000 m² beträgt. Die mit der 7. Änderung des FNP einhergehende Veränderung der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des FNP ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2:	Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung im Geltungsbereich
	des wirksamen FNP

Art der Flächennutzung	rechts- wirksamer FNP [ha]	Zuwachs/ Abgang [ha]	Änderung FNP [ha]
Gewerbliche Bauflächen	0	+0,10	0,10
Grünflächen	0,10	-0,10	0
Gesamtplangebiet ca.	0,10	0	0,10

4.3 Maßnahmen des Eingriffes und des Ausgleiches

Die 7. Änderung des FNP der Stadt Elsterwerda stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Dieser Eingriff ist entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie die Festlegung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Flächen obliegen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.4 FFH-Verträglichkeit und Artenschutz

Für den verbindlichen Bauleitplan 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ein Artenschutzfachbeitrag durch das Büro PNS Dr. Hanspach durchgeführt. Auf die Einzelheiten wird auf die Anlagen 1 und 2 des Umweltberichtes verwiesen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Im Ergebnis ließ sich für alle streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten feststellen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens nicht eintreten werden.

4.5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

An dem in Tabelle 1 des Umweltberichtes beschriebenen Zustand der Schutzgüter würde sich nichts ändern. Eine Nichtdurchführung der Planung würde die gewerbliche Tätigkeit in der Gemeinde beeinträchtigen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 7. Änderung des FNP der Stadt Elsterwerda ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 3 BauGB. Grundsätzlich lassen sich gewerbliche Bauflächen auch auf andere Flächen verteilen. Hauptzweck der Planung ist die Schaffung von zusätzlichen Verkehrsflächen und Flächen für Nebenanlagen, die der Hauptnutzung des Holz-Zentrums Theile zugeordnet sind. Eine andere Möglichkeit kommt nicht in Betracht.

Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Nach Ziff. 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt darzustellen.

Die Änderung des FNP schafft kein Baurecht. Dieses wird erst durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans geschaffen. Im Rahmen des Bebauungsplans werden die städtebaulichen Ziele konkretisiert und die tatsächlich möglichen Eingriffe in Natur und Umwelt deutlich. Erst auf dieser Ebene können und sollen die konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

VFFH – Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in den angrenzenden Graben

Am nördlichen Gewerbegebietsrand ist ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Graben anzulegen, der das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Niederschlagsbecken abführt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 12,0 m zur Grabenoberkante einzuhalten.

VASB - Vermeidung Vogelschlag

Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75 % an einer Fassade ausmachen und / oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende Glasfläche mit einer Gesamtfläche über 6 m² verbaut wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Glasflächenaußenseite anzubringen.

Folgendes ist hinsichtlich der Markierungen zu beachten:

- Wahl einer kontrastreichen Farbe (schwarz, orange, rot oder silbermetallisch)
- Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 50 mm
- vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 100 mm
- schwarze / metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10 mm aufweisen und in einem Raster von 90 mm angebracht werden

Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag Glas, sind Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Verwendung Vogelsilhouetten oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten nicht als wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.

Ersatzmaßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung

CEF - Umwandlung Acker in Extensivgrünland

Die vorgezogene Ersatzmaßnahme ist 1.600 m² groß und wird in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027 umgesetzt. Eigentümer und Bewirtschafter dieser Fläche ist Landwirtschaftsunternehmen LAWI GmbH Stolzenhain. Diese Fläche ist Teil einer ca. 3.23 ha großen ökologischen Vorrangfläche. Die Fläche besitzt einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, weil sie im Jahr 2017 als Ackerland aus der Erzeugung genommen wurde. Der Zustand, der sich bis heute eingestellten Grasnarbe ist in einem sehr guten Zustand.

Die Durchführung, Pflege und Unterhaltung der Maßnahme erfolgt im Auftrag des Vorhabenträgers durch den Eigentümer LAWI. Gesichert ist die Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung 9

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda soll eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile) gemäß Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) Änderuna erfolgen. Den Beschluss zur des Flächennutzungsplans Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.05.2023 gefasst.

Die für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 und ist dort als öffentliche Grünfläche zum Erhalt der natürlichen Vegetation festgesetzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche dargestellt.

Die Fläche liegt teilweise im FHH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster", im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und im Hochwasserrisikogebiet. Bezüglich der FFH-Aufstellung Verträglichkeit wurde in der des verbindlichen Bauleitplans Verträglichkeitsvorprüfung (PNS Dr. Hanspach) durchgeführt. Zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser wurden im verbindlichen Bauleitplan Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt.

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde in der verbindlichen Bauleitplanung ein Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach) erstellt. Es werden spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Darüber hinaus beziehen sich die Auswirkungen der Änderungsplanung vor allem darauf, dass öffentliche Grünflächen überbaut und versiegelt werden können. Der dadurch entstehende Verlust von natürlichen Bodenfunktionen wird im verbindlichen Bauleitplan außerhalb der Vorhabenfläche durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland kompensiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Änderung des Flächennutzungsplans mit Durchführung der im Eingriffs- und Ausgleichsplan des verbindlichen Bauleitplans dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nichts entgegen.

10 Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017
- (GVBI.I/17, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)
- Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Elbe-Elster (1999)
- Fachbeitrag zum Biotopverbund (2010)
- Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda (22.06.1997)
- Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda (4. Änderung) (22.07.2011)
- Bebauungsplan Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" (22.03.1993)
- 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1 (Holz-Zentrum Theile) (Satzungsentwurf Juli 2023)

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke

Bad Liebenwerda, Juli 2024

FFH-Verträglichkeitsstudie, Vorprüfung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda



Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13

04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

PNS Planungen in Natur und Siedlung Schlossplatz 1

01945 Lindenau

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	3
2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
_		
3.	Grundlagen der Prüfung auf FFH-Erheblichkeit	5
_		
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung	5
4.1	Untersuchungsgebiet	5
4.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	7
4.3 4.3.1	Bestand im Bereich des Untersuchungsgebietes	8
4.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	9
4.3.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Aktuelle Gefährdungen und Beeinträchtigungen	16
4.3.3	Netzzusammenhang Natura 2000	16
4.4	Bewertung der Empfindlichkeit des Gebietes	17
4.3	bewertung der Empfindichkeit des Gebietes	17
5.	Prognose der Beeinträchtigungen	17
5.1	Beschreibung der Wirkfaktoren	17
5.1.1	Potenzielle baubedingte Auswirkungen	18
5.1.2	Potenzielle anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	18
5.2	Feststellung der Beeinträchtigungen bei den jeweiligen Lebensraumtypen und	20
3.2	Arten gemäß FFH-Richtlinie	
5.2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
5.2.2	Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	20
5.2.3	Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	20
5.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	21
5.4	Planoptimierung, Planungsempfehlungen	22
5.5	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	22
6.	Zusammenfassung	23
6.1	Bestand	23
6.2	Konfliktpotential	23
6.3	Erheblichkeit	23
7.	Literaturverzeichnis	24

1. Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Planungsgegenstand ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda.

Das Vorhaben erstreckt sich im Bereich des FFH-Gebietes Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4345-303). Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens der vorliegenden Planung sollen gemäß Stellungnahem des Landkreises Elbe-Elster vom 13.12.2021 in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden. Darin sollen neben der Beschreibung der charakteristischen Merkmale des Gebietes (Arten. Lebensraumtypen) sowie Erhaltungs- und Entwicklungsziele, eine Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und deren projektbezogenen Auswirkungen erfolgen. Es ist demnach festzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auslösen kann.

Nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfordern Projekte sowie bestimmte Pläne, die ein geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung, Durchführung oder Genehmigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete ("Verträglichkeitsprüfung"). Das vorliegende Gutachten liefert die Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit durch die zuständige Behörde. Mit diesem Gutachten wird das Ziel verfolgt, mögliche Projektwirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes abzuschätzen und auf ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

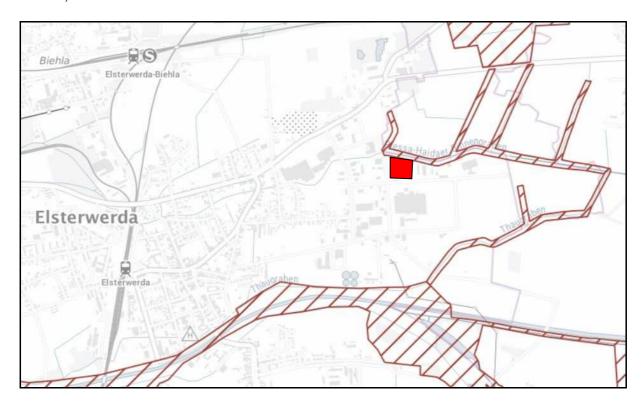
Der Rat der Europäischen Union hat 1992 die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1), rechtskräftig beschlossen.

Der Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie regelt die Prüfung der Verträglichkeit. Er beinhaltet: "Alle Maßnahmen und Pläne, die ein Gebiet nachhaltig beeinträchtigen können, unterliegen einer Verträglichkeitsprüfung" (Artikel 6.3 FFH-RL). Nach § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

In Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind Ausnahmen formuliert, bei denen trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung die geprüften Pläne oder Vorhaben realisiert werden können. Ein Vorhaben, dass für die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele negative Auswirkungen haben kann, darf nur durchgeführt werden, wenn zuvor Alternativmöglichkeiten geprüft wurden oder "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" vorliegen. Der Mitgliedsstaat hat dazu nachzuweisen, dass zumutbare Alternativen zu den Plänen oder Vorhaben fehlen bzw. nicht auf anderem Wege erreicht werden können. Im Unterschied zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch Abwägung überwunden werden.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich links (südlich) der Schwarzen Elster und unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens im Nordosten des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (Karte 1). Das FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" befindet sich im Wirkbereich der Planung (vgl. Karte 1).



Karte 1: Räumliche Lage des Plangebiets und des angrenzenden FFH-Gebiets Mittellauf der Schwarzen Elster (Ausschnitt; metaver-Kartendienst)



Den Angaben des Bebauungsplans (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)) zufolge hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung eingeleitet.

Ziel der Planung ist es, eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes 786 mit einer Größe von ca. 0,1 ha herauszuteilen und diese Fläche mit dem Gewerbegrundstück 549 zu vereinigen. Diese zusätzliche Gewerbefläche ist für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks erforderlich. Geplant ist eine Befestigung der Fläche mit Asphaltdecke.

Ziel ist ferner, dass keine über die Festsetzung des gültigen Bebauungsplans hinausgehenden Grundflächen versiegelt werden. Deshalb soll in der 5. Änderung des Bebauungsplans die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in zulässige Grundfläche von max. 22.321 m² neu festgesetzt werden.

Dem Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, Flurstücke 549 und 786 folgend, sollen die im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens, nordöstlich des Betriebshofes Holz-

Zentrum Theile GmbH, für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

3. Grundlagen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit

Zugrunde gelegt wurde die FFH-Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012).

Planungsrelevante Daten wurden ferner dem Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda entnommen (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE Okt. 2021).

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** bildet der Plessa-Haidaer Binnengraben die Grenze, dem ein Waldstreifen nordwärts folgt.

Im **Osten** grenzt ein schmaler Waldstreifen an, an dem sich ostwärts weitere Gewerbe anschließen.

Im **Süden** bilden die Straße "An den Kanitzen" die Grenze, der südwärts weitere Gewerbe folgen.

Im **Westen** verläuft die Grenze entlang des Springbornweges, dem sich westwärts weitere Gewerbe anschließen.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" befindet sich gemäß ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021) im gültigen Bebauungsplan in seiner Bekanntmachung vom 22.03.1993 im GE1 an den Kanitzen 8-12, der Gemarkung Elsterwerda, Flur 3, Flurstücke 549 und Teil aus 786. Im Grundstück 549 ist die Firma Holz-Zentrum Theile GmbH seit mehreren Jahrzehnten ansässig. Die Firma hat sich auf den Fachhandel für Holzwerkstoffe spezialisiert. Im Betriebsgelände befinden sich Gebäude mit Verkaufs-, Ausstellungs- und Verwaltungsräumen, Lager- und Werkstatthallen, ein Technikgebäude und Plätze für Ausstellungen, Lagerung für Holzwerkstoffe, Abstellen des Fuhrparks und Kundenparkplätze. Das Betriebsgelände ist öffentlich erschlossen. Im Grundstück 786 befindet sich ein Teil eines Carports mit Pflasterfußboden, in dem Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden. Nördlich an die vegetationsfreie Fläche befindet sich Grünstreifen, welcher der Gewässerunterhaltung des Plessa-Haidaer-Binnengrabens dient. Gehölze befinden sich auf der gegenüberliegenden Grabenseite (s.o.). Im Osten schließt sich ein schmaler Waldstreifen an (s.o.). Im Plangebiet befindet sich ein teils von Röhrichten gesäumtes Kleingewässer (Sammelbecken für Niederschlagswasser).

Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Die Karte der Hochwasserrisikogebiete lässt klar erkennen, dass teilweise ein Geländegefälle in Richtung Plessa-Haidaer Binnengraben besteht (Karte 2).



Quelle: https://apw.brandenburg.de/ (ohne Maßstab)

Karte 2: Hochwasserrisiko im Bereich des Plangebiets (je heller die Blau- bzw. je dunkler die Grautöne, umso geringer ist die Hochwasserwahrscheinlichkeit) – Quelle: ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)



Abb. 1: Plessa-Haidaer Binnengraben mit angrenzendem Gehölzstreifen nördlich des Grabens (rechts im Bild) und zum Graben hin abfallenden Grünstreifen, der auch als Unterhaltungstrasse dient.

4.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Für das FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" (DE 4345-303, Gesamtfläche 2.818 ha) lassen sich gemäß Managementplanung folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele ableiten:

- Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller Vorkommen von natürlichen Lebensräumen und von Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie. Erhalt des Gebietes mit seinen spezifischen hydrologischen und standörtlichen Bedingungen. Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässers sowie eines störungsarmen, unzerschnittenen Niederungs- bzw. Auenraumes.
- Sicherung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner hohen Bedeutung im Rahmen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes.
- Erhaltung und Wiederherstellung auen- sowie fließgewässertypischer Lebensraumtypen sowie entsprechender Gewässerbett- und Auendynamik als Voraussetzung für den Erhalt, den Schutz und die Förderung von Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer für das Gebiet charakteristischer landesweit bzw. überregional bedeutsamer Arten.
- Erhaltung und Optimierung der Reproduktionsräume und der Hauptverbindungskorridore der Elbebibervorkommen, Einrichtung von großräumigen Schutz- und Ruhezonen um Biberbaue und Biberreviere/Schaffung eines kommunizierenden (kohärenten) Verbreitungsnetzes.
- Erhaltung und Optimierung der Reproduktionsräume und der Hauptverbindungskorridore der Fischottervorkommen; Einrichtung von großräumigen Schutz- und Ruhezonen um Fischotterbaue und Fischotterreviere; Biotopvernetzung potenzieller Otterlebensräume/Schaffung eines kohärenten Verbreitungsnetzes.
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Fließgewässerpassierbarkeit für die Vorkommen von Schlammpeitzger, Rapfen, Bitterling und Bachneunauge.
- Erhaltung und Entwicklung von Laichgewässern für Amphibienarten (Rotbauchunke, Moorfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch usw.).
- Erhaltung und Entwicklung von Fledermaushabitaten, insbesondere für das Große Mausohr.
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der Grünen Keiljungfer sowie der Grünen Mosaikjungfer.
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Brenndolden-Auenwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings.
- Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern mit den derzeit individuenreichsten Vorkommen des Froschkrautes im Land Brandenburg.
- Notwendig für die Erhaltung der Arten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden charakteristischen Lebensraumtypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung und Wiederherstellung der hohen Vielfalt von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen, ihren dynamischen und funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vorkommen der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere
 - Wiederherstellung durchgängiger Fließgewässerbedingungen für die Wanderung insbesondere auch rheophiler Arten mit einer Freiwasserdurchgängigkeit inkl. Auf- und Abstiegsmöglichkeiten für die Fischfauna sowie die Durchgängigkeit des Sohlensubstrates als Voraussetzung für die Ausbreitung benthaler Invertebraten und anderer sohlennah wandernder Arten;
 - Erhalt und Entwicklung durchgängiger Gewässerrandstreifen für die Ausbreitung terrestrischer, amphibischer und merolimnischer Arten;

- Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als Standort typischer Pflanzengesellschaften grundfeuchter Urstromtalniederungen und -feuchträume mit existenzbedrohten Pflanzenarten;
- Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen natürlichen und naturnahen Wasserläufe und Altgewässer, der Feuchtgebiete sowie der Erlen- und Weidenwälder;
- Erhalt und Weiterentwicklung der Flussauenwälder resp. Niederungs- und Bruchwälder;
- Erhalt und Optimierung von Schlick- und Kiesbänken und
- Vernetzung des z.T. kanalisierten Elsterlaufes mit den Niederungsbereichen durch Umprofilierung, Deichrückverlegung und landschaftsgestalterische Maßnahmen, Wiederherstellung von großflächigen Feuchtwiesenbereichen in der Elsterniederung.

Zu den Entwicklungszielen gehören:

- Erhalt und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen auf Deichen
- Waldmehrung, insb. der Weich- und Hartholzauenwälder
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Stauanlagen und Querbauwerken an Fließgewässern
- Renaturierung und ökologischer Verbund von Fließgewässern
- extensive Nutzung und Wiederherstellung extensiver Frisch- und Feuchtwiesen
- Entschärfung der Konfliktpunkte wie Biber- und Fischotterwechseln an Verkehrswegen

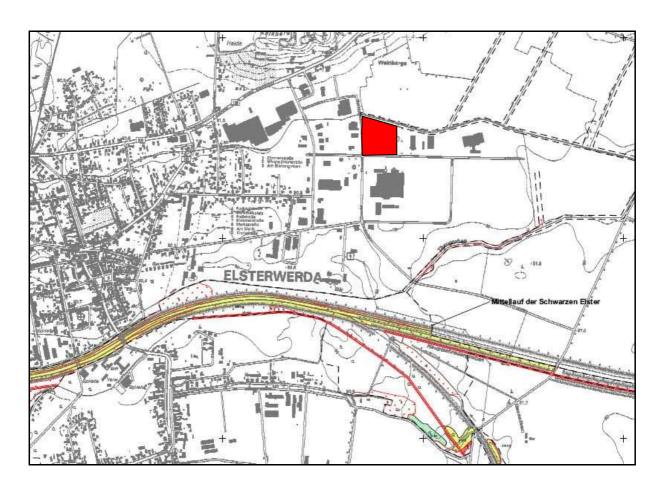
4.3 Bestand im Bereich des Untersuchungsgebietes

4.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Bereich des FFH-Gebietes keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Karte 3).

Lebensraumtypfläche ist die Schwarze Elster südlich des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion).

An ihren Ufern erstrecken sich im Bereich der Deichvorländer der Lebensraumtyp 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii). Auf letzteren erstrecken sich Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als obligate Wirtspflanze des Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*).



Karte 3: Räumliche Lage von Lebensraumtypen (gelb im Verlauf der Schwarzen Elster: FFH-LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion); andere Farben: geschützte Biotope) – Quelle: Managementplan, Kartenauszug



4.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

4.3.2.1 Pflanzenarten

Froschkraut (Luronium natans)

Das Froschkraut (Tabelle 2) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. HANSPACH & KRAUSCH 1987; HANSPACH 1991). Es erlangte im Plessa-Haidaer Binnengraben landesweite, ja bundesweite Bedeutung, da sich eine singuläre Vergesellschaftung der Art mit weiteren Vertretern der Strandlinggesellschaften (Littorelletea) entwickelte, insbesondere mit Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Flut-Simse (*Isolepis fluitans*).

Das Froschkraut ist eine stenöke, d.h. eine hoch sensible Grundsprosspflanze gegenüber den autökologischen Ansprüchen abträglichen Umwelteinflüssen, welche keinerlei Veränderung des Wasserchemismus, Wasserverschmutzung oder Trübung verträgt.

Das Vorkommen des Froschkrautes erlosch nach 2000, in den letzten Jahren erlosch auch *Isolepis fluitans*. Verblieben sind noch Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Knollen-Binse (*Juncus bulbosus*). Die Ursachen für das Erlöschen sind nicht im Einzelnen geklärt. Neben Minderwasserführungen des Binnengrabens im Verbund mit zunehmender Verockerung

dürften weitere Intensivierung der Landwirtschaft (zunehmender Maisanbau, Grünlandumbruch, Biozideinsatz), veränderte Gewässerunterhaltung und auch diffuse Fremdstoffeinträge des Gewerbegebietes, auch Verpackungsmaterial, eine Rolle spielen bzw. gespielt haben.

Jedoch ist mit dem Wiedererscheinen des Froschkrautes, dieser unbeständigen Art, bei Verbesserung der Wasserbeschaffenheit durchaus zu rechnen, zumal sich das Untersuchungsgebiet im Zentrum des östlichen Teilareals an Schwarzer Elster und Pulsnitz und den angrenzenden Lausitzen befindet. Das Vorkommen konnte 2021 und 2022 nicht bestätigt werden.

Weitere Pflanzenarten des Anhangs II und Arten des Anhangs IV kommen entsprechend den Darstellungen des Managementplanes (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) und eigenen Erhebungen zufolge im Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.3.2.2 Tierarten

Das FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" ist Lebensraum und Migrationskorridor für zahlreiche Tierarten der FFH-Richtlinie. In nachstehender Tabelle 1 sind diese entsprechend den Darstellungen des Managementplanes (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster"

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Froschkraut	Luronium natans
Elbebiber	Castor fiber albicus
Fischotter	Lutra lutra
Großes Mausohr	Myotis myotis
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Bachneunauge	Lampetra planeri
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
Rapfen	Aspius aspius
Lachs	Salmo salar
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
Rotbauchunke	Bombina bombina
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
Hirschkäfer	Lucanus cervus
Großer Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
Eremit	Osmodermus eremitus

Säugetiere

• Elbebiber (Castor fiber)

Der Biber mit seiner in Mitteleuropa lebenden Unterart, der Elbebiber (*Castor fiber albicus*), besiedelt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferwuchs aus Weiden, Pappeln und Erlen oder angrenzenden Niederungs- bzw. Auewäldern.

Zahlreiche aktuelle Anwesenheitszeichen des Bibers finden sich unweit des Planbereichs am Thaugraben (eigene Beobachtungen 2021). In der Managementplanung sind Biberreviere darüber hinaus Reviere flächendeckend im FFH-Gebiet verzeichnet (Karte 4).

• Fischotter (Lutra lutra)

Der Fischotter besiedelt stehende und fließende Gewässer aller Art, vor allem solche mit dichter Ufervegetation. Als carnivore Säugetierart beansprucht er in Abhängigkeit von Biotopqualität und Jahreszeit sehr große Aktionsräume. Er ist sehr scheu und reagiert empfindlich auf Störungen und Veränderungen in seiner gewohnten Umgebung.

Habitatflächen erstrecken sich gemäß Managementplanung im Bereich der Zuleiter zum Thaugraben bis hin zur Schwarzen Elster und darüber hinaus gehend südwärts etwas bis zum Bogen des alten Verlaufs der Schwarzen Elster (Karte 4).

• Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr nutzt bevorzugt landwirtschaftliche Kulturen mit lichtem Baumbestand, Waldränder und Wiesen als Jagdrevier. Daneben haben aber auch lichte Waldgebiete mittleren oder hohen Bestandsalters eine große Bedeutung. Wochenstuben befinden sich hauptsächlich im Siedlungsbereich, meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude. Als Winterquartiere werden vor allem unterirdische Anlagen (Keller, Höhlen, Bunker, Stollen) genutzt. Quartiere in Bäumen sind eher selten und werden vor allem von Einzeltieren als Zwischen- oder Männchenquartier genutzt.

Im Wirkraum der Planung sind innerhalb der Managementplanung keine Vorkommen verzeichnet. Die nächsten Vorkommen erstrecken sich gemäß Managementplanung im Bereich von Saathain.

• Mopsfledermaus (Barbastella barbastella)

Die in der BRD nur zerstreute Vorkommen aufweisende Art ist eine typische Waldfledermaus. Als Sommerquartiere dienen Spaltenquartiere an stehendem Totholz alter Baumbestände. Dagegen werden als Winterquartiere unterirdische Befestigungsanlagen sowie Spalten und Vertiefungen genutzt. Naturnahe Wälder und parkartige Landschaften fungieren als Jagdgebiete.

Innerhalb der Managementplanung sind im Wirkraum keine Vorkommen verzeichnet.

Fische

• Bachneunauge (Lampetra planeri)

Die Art tritt im Bereich feinsandig-schlammiger (Larven bzw. Querder) bzw. grobkiesiger Fließgewässerabschnitte (adulte Tiere) in Erscheinung und ist an eine hinreichende Gewässergüte und den Erhalt oben genannter Gewässerstrukturen gebunden.

In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) finden sich im näheren Umfeld (Elsterwerda – Haida) keine Angaben zu Vorkommen der Art.

Mit einem Vorkommen ist im Wirkraum (Plessa-Haidaer Binnengraben) nicht zu rechnen.

• Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)

Die in der Schwarzen Elster und Nebengewässern vorkommenden Bestände des Bitterlings sind an entsprechend günstige Wasserqualität mit Vorhandensein von Großmuschelarten der Gattungen *Anadonta* bzw. *Unio* gebunden. Wichtig sind pflanzenreiche Uferzonen mit feinem, weichem Sandbett, welche mit dünnen Schlammauflagen überzogen sein können.

Geeignete Lebensräume für den Bitterling sind derzeit nur lokal vorhanden. Den Angaben der Managementplanung zufolge (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wurden in der Schwarzen Elster u. a. 152 Bitterlinge an der Brücke Uebigau gefangen, so dass diese Fischart offensichtlich zusagende Lebensbedingungen in diesem Fluss findet. Gemäß Managementplanung finden sich Habitatflächen im Mündungsbereich der Pulsnitz in die Schwarze Elster unterhalb von Elsterwerda sowie bei Prieschka. Vorkommen am Untersuchungsgebiet (Plessa-Haidaer Binnengraben und seine Zuleiter) sind aber auszuschließen (vgl. Karte 4).

• Rapfen (Aspius aspius)

Mit dem Auftreten des Rapfens ist in der gesamten Fließstrecke der Schwarzen Elster zu rechnen. Die Art profitiert möglicherweise durch die im letzten Jahrzehnt merklich veränderte Wasserbeschaffenheit. Wichtig ist der Erhalt von bestehenden Kiesbänken und Auskolkungen, die für die Eiablage bzw. das Aufwachsen der Jungfische benötigt werden. In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wird jedoch von einem geringen Bestand in der Schwarzen Elster ausgegangen, wobei die Art auch in den Nebengewässern offensichtlich fehlt. Ein Vorkommen im Wirkraum kann ausgeschlossen werden.

• Lachs (Salmo salar)

Der Lachs laicht im Oberlauf unverbauter, kalter und sauberer Flüsse, wo die Fische kiesige Bänke und stark fließendes Wasser vorfinden. Die Junglachse bleiben für 2 bis 3 Jahre im Süßwasser und wandern dann in das Meer ab. Nach 1 bis 3 Jahren kehren die erwachsenen Lachse zum Ablaichen an ihr heimisches Gewässer zurück.

Vom Lachs liegen noch bis ins Jahr 1911 Berichte von Fängen aus der Schwarzen Elster vor. Im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes für den Lachs wurden beginnend im Jahr 2004 Jungfische aus dem schwedischen Fluss Lagan in der Pulsnitz ausgesetzt (2004: 5.000 Ex., 2005: 10.000 Ex.). Der erste Rückwanderer wurde 2007 am Wehr Kotschka registriert.

Im Managementplan findet sich eine Angabe unterhalb von Elsterwerda (vgl. Karte 4).

• Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Der schon im 16. Jh. im Schraden im Zwickel von Schwarzer Elster und Pulsnitz archivalisch erwähnte Schlammpeitzger (HANSPACH 2001, 2005) ist ein stationärer Bodenfisch stehender, flacher und warmer, teils mooriger Gewässer mit Schlammgrund. Die Eier werden an Wasserpflanzen abgelegt.

Die Art kommt nicht nur in der Schwarzen Elster selbst vor, sondern tritt nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde im Untersuchungsgebiet auch in den Nebengewässern auf. In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wurde eine Habitatfläche im Mündungsbereich der Pulsnitz in die Schwarze Elster (außerhalb des Untersuchungsgebietes liegend) ausgewiesen.

Lurche

• Rotbauchunke (Bombina bombina)

Die Rotbauchunke besiedelt kleinere bis mittelgroße, flache Stillgewässer, die sonnenexponiert und teilweise verkrautet sind. Bevorzugt werden temporäre Flachwassersenken auf Auengrünland sowie fischfreie, stark verlandete Grabenabschnitte im Zwickel von Kleiner Röder und Schwarzer Elster und die alternierend wassergefüllten Mulden verlandeter Altlaufsenken. Voraussetzung für eine erfolgreiche Reproduktion und Individuenreichtum sind hier hinreichende Wasserstände. Ihre Überwinterungsquartiere erstrecken sich auf flussnahen überflutungssicheren Waldungen, vermutlich auch auf den Deichen.

Der Managementplan (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) weist im Wirkraum keine Vorkommen dieser Art aus. Ein Vorkommen im Thaugraben und seiner Zuleiter ist jedoch nicht auszuschließen.

Insekten

• Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Als ein Vertreter der rheophilen Fließwasserarten findet sich die Grüne Keiljungfer typischerweise an großen bis mittelgroßen, gut strukturierten Wasserläufen. Gelegentlich werden aber auch stark kanalisierte und begradigte Fließgewässerabschnitte besiedelt. Die Larven leben bevorzugt in sandig-kiesigem Gewässergrund entlang der Strömungskante. Grobkörnige Kiessubstrate und schlammige Bereiche werden allerdings gemieden. Weitere Ansprüche an das Larvalhabitat sind geringer Pflanzenbewuchs des Gewässergrundes und eine ausreichende Strömungsgeschwindigkeit mit damit verbundener guter Sauerstoffsättigung des Wasserkörpers. Die Ansprüche an die Trophie bzw. Gewässergüte scheinen hingegen nicht so hoch zu sein.

Die Art wurde an nahezu allen Abschnitten des FFH-Gebietes nachgewiesen (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012), auch oberhalb der Stadt Elsterwerda südwestlich des Gewerbegebiets Elsterwerda-Ost. Untersuchungsgebietsbezogene Nachweise liegen allerdings nicht vor (vgl. Karte 4).

• Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Frühere Meldungen von Hirschkäferfunden liegen allerdings aus dem gesamten Niederungsbereich der Schwarzen Elster von Lauchhammer im Osten bis nach Bad Liebenwerda im Westen vor. Relikte von naturnahen, totholzreichen Laubholzwäldern mit absterbenden Bäumen und Baumstubben finden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes nur sehr eingeschränkt. Funde von Hirschkäfern liegen aus dem Umfeld des Untersuchungsgebiets (Ortsrandlage Elsterwerda, Parkgelände, Elsterdamm oberhalb Zeischa) vor (vgl. Karte 4).

• Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Die namentlich im Bereich der Deichvorländer und Deiche im FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" zahlreich nachgewiesenen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind an die reichlichen Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, regional eine Kennart der Brenndolden-Auenwiesen (lokaler Stromtalcharakter).

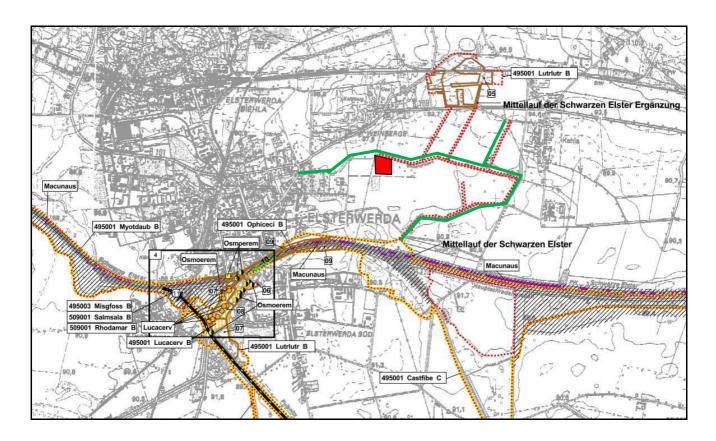
Mehr oder minder individuenreiche Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings finden sich auf den Deichvorländern der Schwarzen Elster (vgl. Karte 4).

Eremit (Osmodermus eremitus)

Als Habitat werden geeignete Höhlen in Laubbäumen angenommen, wobei die Menge des verfügbaren Mulms von autökologischer Bedeutung ist. Besiedelt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Höhlen bildende Laubholzarten, insbesondere Eichen (*Quercus* spec.) Brutbäume können jahrzehntelang bewohnt werden.

Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Durch den Einfluss des Menschen wurden diese Lebensräume umgewandelt und zerschnitten, so dass der Käfer sekundär nun Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw. bezog, die in seinem ursprünglichen Ausbreitungsgebiet entstanden sind.

Vorkommen befinden sich gemäß Managementplanung im Bereich des Elsterwerdaer Parkes und seines näheren Umfelds als auch unterhalb von Elsterwerda (Saathain, zwischen Prieschka und Würdenhain). Im Planungsgebiet können Vorkommen ausgeschlossen werden (vgl. Karte 4).



Karte 4: Anhang Il-Arten gemäß Managementplanung und Froschkraut (Luronium natans))

Plangebiet



Vorkommen von Froschkraut (*Luronium natans*, nördlich der Schwarzen Elster, aktuell nicht bestätigt)

rote Liniensignatur: Fischotterhabitate bzw. –wanderrouten (Lutrlutr) gelbe Liniensignatur: Grenzen der Elbebiber-Habitate (Castfibe)

Salmsala = Lachs Bitterling = Rapfen

Ophiceci = Grüne Keiljungfer Macunaus = Dunkler Ameisenbläuling Osmoerem = Eremit Lucacerv = Hirschkäfer

4.3.3 Aktuelle und potentielle Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen

Als aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen der Schutzgüter des FFH-Gebietes können hinsichtlich ihrer Wirkung und Ausprägung verschiedenartige Einfluss- und Wirkfaktoren festgestellt werden, die in nachfolgender Tabelle 2 als Übersicht dargestellt werden:

Tabelle 2: Aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen der Schutzgüter der FFH-Richtlinie im bzw. am Untersuchungsgebiet

Gefährdung/Vorbelastung	Bedrohtes Schutzgut	Wirkung
Stoffeinträge in Gewässer, auch Verpackungsmaterial, unzweckmäßige Gewässerunterhaltung (Deponie des Grabenaushubs auf der Gewässerböschung bzwoberkante)	aquatische Lebensraumtypen und wassergebundene Arten	Einschränkung des Reproduktions- und Vermehrungsraumes, Eutrophierung bzw. Polytrophierung, Vegetationswandel, Zunahme eutraphenter Arten (Hartwasserarten), Erlöschen stenöker Wasserpflanzen
Fahrzeugverkehr an Zubringer- bzw. Lieferstraßen, Versiegelungen in einem weiträumigen Niederungsgebiet	Tierarten mit großem Aktionsradius, insbesondere <i>Lutra lutra</i> (Fischotter), <i>Castor fiber albensis</i> (Elbebiber)	Migrationshindernis, Kollisionsgefahr (Straßenfahrzeuge), Emissionen, Zerschneidung der Flussaue, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlärmung, Lichtreize, Abgase, Verhaltensänderung
Beleuchtung, Lichtverschmutzung	Fauna	Verhaltensänderung Tod durch Lichtfallen
Intensiväcker auf grundwassernahen Standorten der Binnenbereiche der Elster	wassergebundene Tier- und Pflanzenarten	Nährstoff- resp. Biozideinträge in Oberflächengewässer und Grundwasser

Potentielle Gefährdungen bestehen im extremen Hochwasserfall (Lage im Überschwemmungsund Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster) durch Einspülung von Fremdstoffen um umliegende Fließ- und Stillgewässer.

4.4 Netzzusammenhang Natura 2000

In bezug auf das europäische Schutzgebietsnetz hat das FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" eine überregionale Bedeutung inne. Es umfasst den Hauptabschnitt der Niederung der Schwarzen Elster mit anrainenden Feuchtbereichen und stellt im Landkreis Elbe-Elster hinsichtlich seiner Längenerstreckung eines seiner räumlich ausgedehntesten FFH-Gebiete überhaupt dar. Insbesondere für kata- und anadrome Fischarten bildet es ein unverzichtbares Wanderungsgewässer.

Im Zusammenhang mit weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten des Landes Brandenburg bildet das vorliegende FFH-Gebiet ein wichtiges Bindeglied zu anschließenden Feuchträumen und Fließgewässersystemen (Binnengräben, Große Röder, Kleine Röder, Kleine Elster usw.). Hier befinden sich (außerhalb des Untersuchungsgebietes) die allerdings stark rückläufigen Hauptvorkommen von Anhang II-Arten im Land Brandenburg, wie Froschkraut (*Luronium natans*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Hinsichtlich seiner Artenzusammensetzung an atlantischen Wasserpflanzen (insbesondere Klasse der Strandlinggesellschaften – Littorelletea) hat es Singularitätscharakter in Deutschland.

4.5 Bewertung der Empfindlichkeit des Gebietes

Die besondere Empfindlichkeit des Gebietes ist in erster Linie durch seine enge Bindung an die hydrologischen bzw. hydrographischen Verhältnisse bedingt. Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und weitere feuchtraumgebundene biotische Strukturen sind an hinreichende Wasserstände in der Schwarzen Elster und in den Binnengräben, die sozusagen die "Lebensadern" für dieses FFH-Gebiet bilden, gebunden. Minderwasserführungen bzw. sinkende Grundwasserstände führen innerhalb der nährstoffarmen Ufersande und –kiese, aber auch Flusstone zu erheblichen Vitalitätseinbußen an Lebensräumen und Arten. Demgegenüber können erhöhte Wasserstände vom biotischen Inventar längerfristig toleriert werden und wären der Entwicklung von Feuchtbiotopen und ihren Lebensgemeinschaften und mithin für das FFH-Gebiet insgesamt sogar förderlich. Allerdings können Extremhochwässer zu Einspülungen von Fremdstoffen in umliegende Gewässer führen und dort die Lebewelt negativ beeinflussen.

Von der Wasserhaltung der Elster und ihrer Binnengräben wird die Vitalität aller feuchtegebundenen Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes beeinflusst. Insbesondere die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie unterliegen unmittelbar den Änderungen der Wasserstände von Schwarzer Elster und ihrer begleitenden Binnengräben, da sie untrennbarer Bestandteil der vorgenannten Lebensräume sind.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass für räumliche angrenzende Landschaftsbestandteile eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Aktivitäten besteht.

5. Prognose der Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Im Verlauf und im Ergebnis des Vorhabens können ± starke Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur in Erscheinung treten. Ihre Intensität im Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter ist unterschiedlich. Sie werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Vorgesehene Eingriffe im Rahmen des Vorhabens (Überblick)

Vorhaben	Eingriffsumfang	direkt und indirekt berührte Lebensraumtypen/ Arten
Versiegelung mit Asphaltdecke Holz(-zwischen)lagerung Fahrzeugverkehr Stell- und Bewegungsfläche des Firmenfuhrparks, Firmengebäude, Carports	maximal 22.321 m ² Grundfläche mit GRZ 0,8	Froschkraut Tierarten nach Anhang II, insbesondere Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer

5.1.1 Potenzielle baubedingte Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme der während der Bauphase temporär genutzten Fläche wird insgesamt größer sein als diejenige der dauerhaft wirksamen Betriebsphase. Hierzu zählen alle durch die zeitlich befristeten Bauarbeiten im Deichbereich bedingten Umweltauswirkungen, insbesondere verursacht durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen sowie durch den Baubetrieb, die im Einzelnen aus folgenden Komponenten bestehen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- ➤ Bodenverdichtungen, Zerstörung von Vegetationsbeständen und Tier-Individuen einschließlich des Bodenlebens durch Baumaschinen bzw. -geräte, Stören und Vertreiben empfindlicher bzw. gefährdeter Tierarten;
- ➤ Gefährdung der Grund- und Oberflächengewässer (oberflächennaher Grundwasserstand!) durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge bzw. -maschinen, Lagerflächen und die Bautätigkeit selbst (Einleitung von Bauabwässern, Eintrag von Fremdstoffen, Schäden an Gewässerbetten und Ufern usw.) und
- ➤ Lärm, Erschütterungen und Emission von Fremdstoffen seitens der Baumaschinen und Transportfahrzeuge.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt, es kann jedoch während dieser zu irreversiblen Beeinträchtigungen insbesondere der Uferbereiche (Reliefüberformung, Eintrag von Fremdstoffen, Zuwanderung von Neophyten usw.) kommen.

5.1.2 Potenzielle anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante Vorhaben führt bei seiner Umsetzung zu einer Flächeninanspruchnahme mit anteiliger Flächenversiegelung (vgl. im Einzelnen Tabelle 4).

Bedeutung erlangen Verkehrswege, Parkflächen und Lagerplätze sowie Firmengebäude und Carports. Wesentliche Komponenten für die Eingriffsermittlung sind insbesondere:

- Lagerplätze für Holz zum Verkauf
- Zufahrten zu Betriebs- bzw. Lagerflächen, innerbetriebliche Verkehrswege
- Anrainende Parkplätze
- Gebäude

Die potenziellen Auswirkungen durch das Vorhaben gehen aus Tabelle 4 hervor.

Tabelle 4: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen

Wirkung über	Art der Wirkung	Wirkung auf Schutzgut	Zustandsänderung
Boden- schicht	Aufbringen von Massen, Beeinträchtigung des Bodens im Bereich von Bauplätzen, mögliche Verunreinigung	Boden	Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Überprägung, Einbringen ortsfremder Bodenkomponenten, sofern nicht aus näherer Umgebung und gleichartigen Standortsverhältnissen entstammend, Gefahr der Bodenverunreinigung
Wasser- raum	Änderung des Wasserhaushaltes infolge zeitweiliger örtlicher erhöhter Versiegelung, Schadstoffeintrag, Fremdstoffeintrag, auch Verpackungen, Staubeinwehungen durch Fahrzeugverkehr	Wasser Arten/Biotope	Änderung der Standortbedingungen für Tier- und Pflanzenarten Gefahr der Grundwasserverunreinigung (Eutrophierung) während der Bau- und Betriebsphase erhöhte N-Deposition
Lokalklima, Mikroklima	Kontinentalisierungseffekt durch Versiegelung und Windbremsung durch Barrierewirkung von Gebäuden, Lagerflächen	Wasserpflanzen	Trägt durch Veränderung des Mikroklimas zur lokalen Wassererwärmung (Binnengraben) bei
Pflanzen- decke	Entfernen bauseitiger Pflanzenbestände	Arten/Biotope	Verringerung der Pflanzendecke und -fläche, mögliche Beeinträchtigung baubereichsnaher Vegetationsbestände
Tierbestand	Vernichten von Tierindividuen, Verlust ihres Lebensraumes, Vernichtung von Biozönosen durch Biotopverlust, Störung lärmempfindlicher Arten im Baubereich	Arten/Biotope	Verringerung des Tierbestandes und des Lebensraumes von Tierarten und - gesellschaften; Veränderung der Tiergesellschaften resp. Lebensgemeinschaften durch Artenverlust; mögliche Ansiedlung standortfremder (ggf. invasiver bzw. konkurrenzstarker) Arten
Land- schaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes insbes. durch Einwirkungen auf den Oberboden, temporäre Unterbrechung von Blickbeziehungen usw.	Landschaftsbild	Einbringen zunächst offener Bodensubstrate, temporäre Unterbrechung der Blickbeziehungen durch Baumaschinen, Lagerstellen, Garagen, Lagergebäuden

5.2 Feststellung der Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen bei den jeweiligen Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie

5.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Gemäß Managementplanung der LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2012) wurden im Plangebiet keine Lebensraumtypen im Plangebiet ausgewiesen, sodass hier nicht von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen auszugehen ist. Allerdings können Habitatflächen des Foschkrauts (*Luronium natans*) betroffen sein (vgl. 5.2.2).

5.2.2 Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Froschkraut (Luronium natans)

Zwischen Errichtung des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (nach 1990) und dem Erlöschen von Froschkraut (*Luronium natans*) besteht zumindest ein zeitlicher Zusammenhang. Inwieweit neben anderen Einflussfaktoren (Landwirtschaft, Gewässerunterhaltung, N-Deposition usw.), Bau, Anlage und Betrieb dieses Gewerbegebietes zu abträglichen Wirkungen (Bestandverlust bis hin zum Erlöschen der Art) geführt haben, kann im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, zumal das Froschkraut aktuell nicht nachweisbar ist. Daher sollten das Bauvorhaben so ausgerichtet bzw. Maßnahmen so umgesetzt werden, dass eine Einleitung oder Zuführung von Fremdstoffen über die Luft (Staub) oder Wasser (Niederschlagswasser) ausgeschlossen oder zumindest verringert werden.

5.2.3 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Elbebiber (Castor fiber albicus) und Fischotter (Lutra lutra)

Bau, Anlage und Betrieb führen für sich betrachtet nicht zu einer nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Arten. In der Bauphase ist aber insbesondere durch die erforderlichen Erdmassenbewegungen (Transporte) von einer vorübergehenden Störung auszugehen. Dieses ist im Zusammenhang mit weiteren Vorhaben im Untersuchungsgebiet zu betrachten. In der Betriebsphase spielen Warenbewegungen (insbesondere Holztransporte, Lagertätigkeit, Fahrzeugverkehr) eine Rolle, die aufgrund der lokalen Ausdehnung und Randlage die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigen dürften.

Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastella)

Obwohl das Planungsgebiet als Bestandteil von Jagdgebieten dieser Säuger fungiert, gehen vom Vorhaben insgesamt keine erheblichen Wirkungen aus.

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Lachs (*Salmo salar*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Von den Vorhaben werden mögliche Bestände in der Schwarzen Elster nicht berührt bzw. entsprechende Habitate beeinträchtigt. Mögliche Fremdstoffeinträge in Gewässer im Verlauf des Baugeschehens oder bei Havarien dürften sich in engen Grenzen halten und zeitlich begrenzt sein.

Rotbauchunke (Bombina bombina)

Von den Vorhaben werden keine Wirkungen auf diese im Vorhabengebiet und ihres Umfeldes nicht vorkommende Tierart erwartet.

Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Das Vorhaben könnte auf mögliche Vorkommen der Grünen Keiljungfer im Vorhabenbereich Einfluss haben, wenn die versiegelten Verkehrswege und Lagerflächen von dieser als Aufheizplätze genutzt werden und es hierbei zum Überfahren zumindest von Einzelexemplaren kommt. Diese Tierverluste dürften aber eine Ausnahmestellung einnehmen.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmodermus eremitus*) und Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Von den Vorhaben werden keine Wirkungen auf diese im Vorhabengebiet und ihres näheren Umfeldes (Wirkraum) nicht vorkommende Tierarten erwartet.

5.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen lässt sich unter Anwendung von Art. 1e und 1i (Definition des Erhaltungszustandes) sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 (Vermeidung der Verschlechterung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes) der FFH-Richtlinie ableiten. Danach sind Beeinträchtigungen dann als erheblich anzusehen, wenn die für die Definition der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes so verändert oder gestört (bzw. beeinträchtigt) werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße erfüllen können. Diese Beeinträchtigungen müssen sich zudem auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken. Aus nachstehender Tabelle 6 gehen Intensität und Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Lebensraumtypen und Arten hervor. Dabei finden zu erwartende Summationswirkungen Berücksichtigung.

Tabelle 6: Beurteilung der Intensität und Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter der FFH-Richtlinie (keine: -; geringe: +, mittlere: ++; hohe: +++; temporäre t; ständige: s; () Beeinträchtigung unsicher)

Schutzgut	Intensität der Beeinträchtigung	Dauer der Beeinträchtigung
Froschkraut	+ (?)	S
Elbebiber	+	S
Fischotter	+	S
Großes Mausohr	-	-
Mopsfledermaus	-	-
Bachneunauge	-	-
Bitterling	-	-
Rapfen	-	-
Lachs	-	-
Schlammpeitzger	-	-
Rotbauchunke	-	-
Grüne Keiljungfer	+	S
Hirschkäfer	-	-
Dunkler Wiesenknopf-	-	-
Ameisenbläuling		
Eremit	_	-

Insgesamt sind die **Beeinträchtigungen** im Hinblick auf LRT und Arten nach Anhang II von geringer Intensität und überwiegend von nicht nachweisbarer Wirkung.

Inwieweit weitere Vorhaben je nach Ausführung allerdings eine **Summationswirkung** bedingen könnten (insbesondere weiterer Ausbau des Gewerbegebietes Elsterwerda Ost, Ausbau der B 169, Hochwasserschutzmaßnahmen), bedarf näherer Prüfung, sobald nähere Daten hierzu vorliegen.

Insgesamt werden damit die Auswirkungen, die durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind, für sich betrachtet, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

5.4 Planoptimierung, Planungsempfehlungen

Die wichtigste Planempfehlung besteht in der Einhaltung eines hinreichend großen **Pufferabstands zum nordwärts angrenzenden Plessa-Haidaer Binnengraben**. Durch geeignete Vorkehrungen (vorgeschlagen wird ein hinreichend dimensionierter Fanggraben mit wasserdichtem Auffangbehälter) ist auch im extremen Havariefall ein Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer, auch bedingt durch mitführende Niederschlagswasser, auszuschließen.

Gemäß Bebauungsplanungen sind **Gebäude und Verkehrsflächen hochwasserangepasst zu errichten**. "Der maßgebliche Hochwasserstand ist mit 91,15 m ü. NHN angegeben. Innerhalb der mit GE1 bezeichneten Gewerbegebietsfläche ist die Mindesthöhe Oberkante Erdgeschossfußboden mit 91,15 m ü. NHN festgesetzt.

Des Weiteren sind u. a. Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medieneinführung vorzusehen." Diese Maßnahmen haben insbesondere zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in umliegende Gewässer auch im Hochwasserfall abdriften können.

Durch strikte **Einhaltung von Betriebsfahrgeschwindigkeiten** ist ein Eintrag von Staub in das genannte Gewässer zu unterbinden und die örtliche N-Deposition zu verringern. Erforderlichenfalls sind die Fahrstrecken in Hitzeperioden hinreichend zu befeuchten.

5.5 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Entsprechend Kap. 5.2 – 5.4 sind bei Berücksichtigung genannter Prämissen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes zu erwarten, d.h. deren Umsetzung steht den für das betreffende FFH-Gebiet formulierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht entgegen.

Damit entfällt auch ein Nachweis nach dem Vorhandensein von Alternativlösungen gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-Richtlinie. Im Hinblick auf § 34 BNatSchG bestehen keine ökologisch günstigeren Alternativen, die die Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen könnte.

6. Zusammenfassung

6.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet im Bereich des FFH-Gebietes "Mittellauf der Schwarzen Elster" kommen keine Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vor.

Insgesamt wurden im Rahmen dieser Untersuchung eine Pflanzenart und 14 Tierarten des Anhanges II betrachtet.

6.2 Konfliktpotential

Das geplante Vorhaben stellt unter Beachtung der unter 5.4 (Planoptimierung) genannten Prämissen (insbesondere Gewässerschutzvorkehrungen) für die genannten Arten der FFH-Richtlinie überwiegend kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential dar.

6.3 Erheblichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung genannter Prämissen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes "Mittellauf der Schwarzen Elster" durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Rahmen bei vollständiger und umfassender Realisierung der Planoptimierungen und Planungsempfehlungen bestehen bzw. die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

7. Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe "Lachse in Brandenburg" – Schwarze Elster/Pulsnitz. Protokoll der Beratung vom 22.08.2002 in Ortrand

DOLCH, D. et al. (2002): Der Biber im Land Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (4) S. 220 - 234

DOHMS, A.; FRÖHLICH, J. & H. FAIST (1990): Hydrologische und flußmorphologische Veränderungen der Elbe in den vergangenen drei Jahrzehnten. Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 34, H. 4, S. 105 -110

EBERSBACH, H.; HAUER S. & K. ZSCHEILE (1998/1999): Lebensraumgestaltung und Biotopvernetzung für Elbebiber und Fischotter im Landkreis Elbe-Elster – Gefahrenpunkte und Lösungsansätze. Studie im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

FREITAG, H. et al. (1958): Die Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften im Magdeburger Urstromtal südlich des Fläming (Elbe-Elster-Gebiet um Torgau und Herzberg). Beiträge zur Flora und Vegetation Brandenburgs 22. Wiss. Zeitschr. Päd. Hochsch. Potsdam, math.-nat. R. 4 1, S. 65-92

HANSPACH, D. & H.-D. KRAUSCH (1987): Zur Verbreitung und Ökologie von *Luronium natans* (L.) Raf. in der DDR. – Limnologica (Berlin) 18: 167-175

HANSPACH, D. (1991): Zur Verbreitung und Ökologie von *Eleogiton fluitans* (L.) LINK in der DDR. - Gleditschia (Berlin) 19 (1991) 1 - S. 101 – 110

HANSPACH, D. (2001): Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*). In: FARTMANN, T. et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie Heft 42, S. 114 - 118. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2001.

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2021): 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

LANA (O.J.): Empfehlungen zu "Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung".

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (1997): Schwarze Elster - Ökologischer Zustand und Entwicklungsziele. Fachbeiträge des Landesumweltamtes Nr. 24.

LANDKREIS ELBE-ELSTER: Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde.

LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2012): Managementplanung Natura 2000 für die FFH-Gebiete 73, 80, 231, 495, 509, 553, 629.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG UND INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V POTSDAM-SACROW (HRSG.)(1998): Fische in Brandenburg. Verbreitung und Beschreibung der Fischfauna. 152 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1997): Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. 51 S.

Artenschutzbeitrag - Potentialanalyse

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda



Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer: Planungen in Natur und Siedlung Dr. Hanspach Schlossplatz 1 01945 Lindenau Tel.: 035755 52780

Email: pns.dr.hanspach@gmx.de

30. Mai 2022

Inhalt

Kapitel		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Vorhabenbeschreibung	5
4	Untersuchungsgebiet	5
5	Ermittlung der prüfrelevanten Arten	6
6	Methodik	9
7	Wirkungen des Vorhabens	9
8	Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	11
8.1	Flora	11
8.2	Biotope	11
8.3	Habitatbäume	13
8.4	Reptilien und Amphibien	14
8.5	Waldameisen	14
8.6	Brutvögel	14
9	Maßnahmen	16
10	Literaturverzeichnis	17
Anlagen:		
Fotodoku	mentation	18
Karte 1: L	ageplan	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Da hinsichtlich dieses geplanten Vorhabens von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach, 01945 Lindenau, beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.

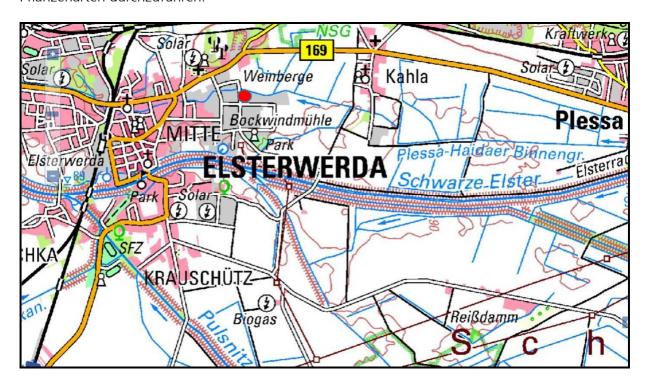


Abb. 1: Lage der B-Planfläche (@GeoBasis-DC/LGB)



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.08.2021, BGBl. I S. 3908.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5
 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen
 Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden
 können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraus-setzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.
- 2.2 Planungsgrundlagen
 Als Planungsgrundlage wurde verwendet:
- 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

3 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben erstreckt sich links (südlich) der Schwarzen Elster und unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens im Nordosten des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (Karte 1).

Den Angaben des Bebauungsplans (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)) zufolge hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung eingeleitet.

Ziel der Planung ist es, eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes 786 mit einer Größe von ca. 0,1 ha herauszuteilen und diese Fläche mit dem Gewerbegrundstück 549 zu vereinigen. Diese zusätzliche Gewerbefläche ist für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks erforderlich. Geplant ist eine Befestigung der Fläche mit Asphaltdecke.

Ziel ist ferner, dass keine über die Festsetzung des gültigen Bebauungsplans hinausgehenden Grundflächen versiegelt werden. Deshalb soll in der 5. Änderung des Bebauungsplans die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in zulässige Grundfläche von max. 22.321 m² neu festgesetzt werden.

Dem Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, Flurstücke 549 und 786 folgend, sollen die im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens, nordöstlich des Betriebshofes Holz-Zentrum Theile GmbH, für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am Nordwestrand der Schradenniederung und wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** bildet der Plessa-Haidaer Binnengraben die Grenze, dem ein Waldstreifen nordwärts folgt, an dem sich Intensivacker anschließt.

Im **Osten** grenzt ein schmaler Waldstreifen an, an dem sich ostwärts weitere Gewerbe anschließen.

Im **Süden** bilden die Straße "An den Kanitzen" die Grenze, der südwärts weitere Gewerbe folgen.

Im **Westen** verläuft die Grenze entlang des Springbornweges, dem sich westwärts weitere Gewerbe anschließen.

Es wird durch den Plessa-Haidaer Binnengraben (nördliche Plangebietsgrenze) und ca. 1 km südlich durch die Schwarze Elster entwässert.

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die in den Monaten April bis Juni 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 8). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	Canis lupus	Revierbestandteil	Lebensraum
Biber	Castor fiber	Habitatfläche	Lebensraum
Fischotter	Lutra lutra	Habitatfläche	Lebensraum
Feldhamster	Cricetus cricetus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	Myotis myotis	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	Plecotus auritus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	Plecotus austriacus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	Nyctalus noctula	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen		
Reptilien					
Europäische	Emys orbicularis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Sumpfschildkröte					
Glattnatter	Coronella austriaca	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier		
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Zauneidechse	Lacerta agilis	aktuelles	außerhalb		
		Vorkommen	Eingriffsfläche		
Amphibien					
Kammmolch	Triturus cristatus	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Moorfrosch	Rana arvalis	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Springfrosch	Rana dalmatina	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Laubfrosch	Hyla arborea	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Rotbauchunke	Bombina bombina	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Kreuzkröte	Bufo calamita	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Wechselkröte	Bufo viridis	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		
Käfer					
Heldbock	Cerambyx cerdo	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Eremit	Osmoderma eremita	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Scharlachroter Plattkäfer	Cucujus cannaberinus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Breitrand	Dytiscus latissimus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Schmalbindiger Breit-	Graphoderus lineatus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
flügel-Tauchkäfer					
Libellen					
Sibirische Winterlibelle	Sympaecma paedisca	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus caecilia	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Schmetterlinge					
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum		
Großer Feuerfalter ¹	Lycaena dispar	kein Vorkommen	pot. Lebensraum		

¹ Zwei Exemplare außerhalb der Vorhabenfläche befindlichen Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) wurden auf Eier ergebnislos abgesucht.

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen	
Blauschillernder	Lycaena helle	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Feuerfalter				
Thymian-Ameisenbläuling	Maculinea arion	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea nausithous	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Ameisenbläuling				
Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Ameisenbläulimg				
Nachtkerzenschwärmer ²	Proserpinus proserpina	kein Vorkommen	pot. Lebensraum	
Mollusken				
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Gefäßpflanzen				
Wasserfalle	Aldrovanda versiculosa	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Froschkraut	Luronium natans	Vorkommen aktuell	Lebensraum	
		nicht nachweisbar		
Einfacher Rautenfarn	Botrychium simplex	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Silberscharte	Jurinea cyanoides	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Biegsames Nixkraut	Najas flexilis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Kriechender Sellerie	Apium repens	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Vorblattloses	Thesium abracteatum	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Vermeinkraut				
Firnisglänzendes	Hamatocaulis vernicosus	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Sichelmoos				
Grünes Besenmoos	Dicranum viride	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Grünes Koboldmoos	Buxbaumia viridis	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Langstieliges	Meesia longiseta	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum	
Schwanenhalsmoos				

² 5 Exemplare der Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) im Randbereich des Regenwasser-Sammelbeckens wurde auf Anwesenheitszeichen des Nachtkerzenschwärmers ergebnislos abgesucht. Gewässernahe Weidenröschen-Arten (*Epilobium* spec.) wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

6 Methodik

Flora und Biotope:

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Biotopkartierung wurden am 16.02., 11.03., 01.04., 25.05., 26.05. und 28.05.2022 durchgeführt.

Habitatbäume:

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde gleichzeitig mit den Pflanzenerfassungen vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde (außerhalb des Plangebiets) insbesondere auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet (nördlich und östlich außerhalb des Plangebiets).

Reptilien:

Untersuchungen hinsichtlich von Reptilienvorkommen erfolgten zu den bereits genannten Mai-Terminen.

Amphibien:

Im Verlauf der April- und Mai-Termine wurden die betr. Fließstrecke des Plessa-Haidaer Binnengrabens sowie das Niederschlags-Sammelbecken untersucht.

Brutvögel:

Die Brutvogelkartierung der Erweiterungsfläche erfolgte im Rahmen der bereits genannten Erfassungstermine.

Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den Bebauungsplan relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

Gehölzfällungen und Rodungen

Sind im Bereich des Plangebiets nicht vorgesehen.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen und Offenland überwiegend bereits vordem als Lagerfläche teilversiegelte und versiegelte Flächen genutzt (vgl. B-Plan-Entwurf). Temporär werden Grünlandbrachen im Westen als Lagerflächen für Aushubmassen in Anspruch genommen.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln auch angrenzender Bereiche, insbesondere der relativ störungsarmen Nord- und Ostseite (lineare Gehölzbestände mit der Vegetation eines grundfeuchten Birken-Stieleichenwaldes) führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Baubedingt auftretende Schadstoffemissionen (Abgase) sind nur zeitweilig wirksam. Fremdstoffdepositionen (lebensfeindliche Chemikalien, wie Holzschutzmittel, Imprägnierstoffe) können insbesondere im Bereich nicht durch Dächer geschützten Holzlagerbestände permanent in die Umwelt abgegeben werden. Persistente Gefährdungen können mithin von diesen Imprägnier- bzw. Holzschutzmitteln der gelagerten Hölzer auf angrenzende Wasserkörper bzw. grundwassernahe Schichten ausgehen.

Lagerhölzer sollten daher gegen Niederschläge geschützt und auf vollständig abgedichteten Untergrund gelagert werden. Niederschlagswässer sollten aufgefangen und in das bereits vorhandene Niederschlagssammelbecken oder in Lagerbehälter abgeleitet werden. Abgase von Liefer- und Transportfahrzeugen übersteigen nicht das für diese Art der gewerblichen Nutzung zu erwartende Maß.

<u>Tötungsrisiko</u>

Durch Bautätigkeiten und Betrieb besteht keine potenzielle Kollisionsgefährdung bzw. Tötungsgefahr für Brutvögel oder Fledermäuse sowie andere Organismen. Im Fall der Installation neuer nächtlicher Beleuchtungseinrichtungen sollten Leuchtkörper mit möglichst geringen Anziehungseffekten auf Fluginsekten bzw. flugfähige Organismen installiert werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Im Norden und im Osten des Plangebiets grenzen Waldstreifen an. Der Waldrand gilt als einer der besonders reich besiedelten Lebensräume, da hier sowohl typische Vogelarten des Waldes siedeln, aber auch solche der Offen- bzw. Halboffenlandschaft. Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem sensiblen Waldrandbereich zu tun, da auch Altholzbestände und Totholz in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort vorzufinden sind. Es finden sich hier potenzielle Neststandorte in Bäumen mit Deckungsstrukturen und Höhlenbäume als Nestanlage für Höhlenbrüter. Ein ständig wechselnder Aufenthalt im Wald als auch auf dem durch Waldrodungen entstandenen, vorgelagerten Offenland prägt hier im Waldrandbereich das Verhalten der registrierten Vogelarten (Ökotoneffekt!). Obwohl bei einer waldrandnahen Bebauung mit negativen Effekten für die relevanten Vogelarten zu rechnen ist, reichen diese Effekte nicht aus, sie als erhebliche Störungen im Sinne der Auslösung eines Verbotstatbestandes zu beurteilen. Mithin ist nicht von einer die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Gefährdung der lokalen Populationen der hier betrachteten Arten durch Störungen nach BNatSchG § 44 (1) Nr.2 auszugehen.

Im Falle des Baues neuer Garagen für LKW lässt dieser namentlich in Waldnähe einen entsprechenden Lichtbedarf der Innenräume mit adäquat dimensionierten Fensteröffnungen mit Spiegeleffekten erwarten.

Moderne Architektur weist i.d.R. hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zur Waldvegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018).

Problematisch wären insbesondere der angrenzende Waldstreifen und nahe den Gebäuden befindliche Vegetation resp. Gehölzstrukturen, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht werden. Bei einer Bebauung einschließlich Garage für LKW mit größeren Glasfenstern kann der Anflug von Vögeln an spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Hierzu werden Maßnahmen festgesetzt (vgl. Kap. 9).

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden aktuell nicht festgestellt. Mit einem Auftreten des unbeständig in Erscheinung tretenden Froschkrautes (*Luronium natans*) kann insbesondere bei Einstellung günstigerer hydrologischer Verhältnisse (höhere Abflussmengen im Binnengraben, dadurch autökologisch günstigerer Wasserchemismus) gerechnet werden.

8.2 Biotope

Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) vorgenommen.

Grundlage für die Auswahl von Biotoptypen ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kartengrundlage (Luftbild). Auf der Basis dieser Karte geschah eine Biotoptypenabgrenzung und -interpretation gemäß Biotopkartieranleitung des Landes Brandenburg sowie eine Erfassung von FFH-Lebensraumtypen unter Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).

Die Einschätzung der Gefährdung und Regenerierbarkeit richtet sich nach der Liste der im Bundesland Brandenburg gefährdeten Biotope (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007). Unterschieden werden folgende Kategorien:

Gefährdung:

- Kategorie 1 von vollständiger Vernichtung bedroht
- Kategorie 2 stark gefährdet
- Kategorie 3 gefährdet
- Kategorie () enthaltene Pflanzengesellschaften sind gefährdet
- Kategorie RLpp einzelne Untertypen/Gesellschaften/Ausprägungen sind gefährdet
- Kategorie R wegen Seltenheit gefährdet
- Kategorie V Vorwarnliste (im Rückgang)
- Kategorie * derzeit keine Gefährdung erkennbar
- Kategorie # Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll

Regenerierbarkeit:

- Kategorie N nicht regenerierbar
- Kategorie K kaum regenerierbar
- Katergorie S schwer regenerierbar
- Kategorie B bedingt regenerierbar
- Kategorie # keine Einstufung sinnvoll

Im folgenden wurden die jeweiligen Biotoptypen entsprechend den Darstellungen der Abb. 2 abgegrenzt und in nachfolgender Tabelle 2 fortlaufend unter Angabe des Biotoptypencodes, des FFH-Lebensraumtypes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Gefährdung unter Angabe des Schutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem

Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) §§ 17 und 18 und der Gesamtbewertung dargestellt.



Abb. 2: Räumliche Lage der Biotoptypen (vgl. Tab. 2)

Tabelle 2: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung (vgl. Abb. 2)

Nr.	Biotop- typen- Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§)	Gefährdung; Regene- rierbarkeit
1	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, in Grabennähe Unterhaltungsstreifen mit heterogener Grasvegetation	-	3; X
2	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, im Westen straßenbegleitender Streifen von Schafschwingelfluren	-	3; X
3	12310	Gewerbefläche, Betriebsfläche mit Gebäuden, Garagen und Lagerflächen	-	S
4	02133	Gewässer, Niederschlagsammelbecken, teils naturfern, stark gestört (Fremdstoffeinträge mit Eutrophierungs- bzw. Verödungseffekt, wie Wassertrübung und Wasserverfärbung), randlich lückige Röhrichtstrukturen	-	Х
5	051215	Heterogener Sandtrockenrasen, teils Rotstraußgrasflur, teils Schafschwingelrasen	§	Х

Insgesamt wurden fünf Biotopflächen erfasst. Darunter befindet sich ein außerhalb des Vorhabenbereichs geschützter Biotop (Nr. 5).

8.3 Habitatbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden Höhlenbaume erfasst, welcher in Höhlen brütenden Vögeln oder Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bieten (vgl. Karte 1, Tab. 3).

Tab. 3: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen

Nr.	Gehölz	Höhlungen und Spalten	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
1	Hänge-Birke am Südufer des Plessa- Haidaer Binnengrabens	mehrere Höhlen in ca. 4 m Höhe	potenzieller Brutplatz für Buntspecht, Kleiber, Star, Meisen, usw.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Höhlenbaum nicht im Eingriffsbereich befindet und erhalten bleibt.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potentielle Wirtsbäume erstrecken sich außerhalb des Vorhabenbereichs nördlich des Binnengrabens und östlich des Planbereichs außerhalb der Zäunung.

Für Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Plangebiet (Betriebsfläche und nördlich und östlich angrenzender Wiesenbrachestreifen) einen potenziellen Lebensraum als Jagdrevier dar. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

8.4 Reptilien und Amphibien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets nur an einem Beobachtungstag (25.05.2022) ein sich rasch weiteren Beobachtungen entziehender Grünfrosch am Südufer des Niederschlagswasser-Sammelbeckens registriert. Ebenso gelang der Nachweis eines subadulten Grünfrosches im Plessa-Haidaer Binnengraben. Am Westufer des Niederschlags-Sammelbeckens wurde im Bereich der Böschungsoberkante am selben Tag ein adultes Weibchen der Zauneidechse beobachtet.

8.5 Waldameisen

Waldameisen wurden im Bereich Plangebiets (Baufläche und unbebaute Randstreifen) nicht festgestellt.

8.6 Brutvögel

Bei den 2022 durchgeführten Untersuchungen wurde im Untersuchungsgebiet mehrere Brutvogelarten erfasst. Ihre Brutplätze befinden sich, soweit feststellbar, zwar außerhalb der Baufläche, vom geplanten Vorhaben sind allerdings bei größeren Fensterflächen waldwärts Spiegelungseffekte mit Kollisionswirkung zu erwarten.

Tab. 3: Vogelarten des Untersuchungsgebiets (Brutvögel mit aktuellen Brutnachweisen auf der Untersuchungsfläche)

Art		RL BB	Schutz-	Status
			status	(Reviere 2021)
Bachstelze	Motacilla alba	-	b	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	b	NR
Buchfink	Fringilla coelebs	-	b	NR
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	b	NR
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	b	NR
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	b	BV
Haussperling	Passer domesticus	-	b	BV
Kleiber	Sitta europaea	-	b	NR
Kohlmeise	Parus major	-	b	NR
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	b	NR
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	b	NR
Ringeltaube	Columba palumbus	-	b	NR
Rotmilan	Milvus milvus	-	S	NR
Star	Sturnus vulgaris	-	b	BV
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	b	NR
Turmfalke	Falcus tinnunculus	3	b	NR
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	S	NR
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	b	NR

RLBB – Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

s – streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Art der VSRL

BV - Brutvogel

NR – Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes)

Im Folgenden (Tab. 4) werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel der Gebäude und gewerblich genutzten Freiflächen zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Brutvögel der Gebäude/Gewerbestandorte

Restandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg: Arten der Gebäude und siedlungsnahen Strukturen. Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sied um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter. Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen Detenziell möglich	Artengruppe/Gilde: <i>Brutvögel der Gebäude und gewerblich genutzten Freiflächen</i> (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)						
Rurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg: Arten der Gebäude und siedlungsnahen Strukturen. Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sied um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter. Vorkommen im Untersuchungsraum In nachgewiesen In nachgewiesen In nachgewiesen In nachgewiesen In potenziell möglich Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Ab: 5 BNAtSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen In gem. LBP vorgesehen Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNAtSchG: Reine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) Isignifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Fortpflanzungs-, und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- ode	Schutzst	atus					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg: Arten der Gebäude und siedlungsnahen Strukturen. Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter. Vorkommen im Untersuchungsraum □ nachgewiesen □ □ potenziell möglich Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen □ gem. IBP vorgesehen □ gem. BP vorgesehen □ gem. BP vorgesehen □ gem. FFH-VP vorgesehen □ gem. S 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) □ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase □ Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die Kollissionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung statbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wänderungszeiten □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funk		Anh. IV FFH-Richtlinie					
Arten der Gebäude und siedlungsnahen Strukturen. Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter. Vorkommen im Untersuchungsraum □ nachgewiesen □ □ potenziell möglich Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen □ gem. LBP vorgesehen □ gem. BBP vorgesehen □ gem. BBNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) □ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase □ Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologi	Bestand	lsdarstellung		· •			
um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter. Vorkommen im Untersuchungsraum	Kurzbeso	hreibung Autökologie/Verbreitung	g in Brand	enburg:			
Vorkommen im Untersuchungsraum	Arten de	r Gebäude und siedlungsnahen St	rukturen.	Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich			
machgewiesen			hrdete Ver	treter.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG gem. LBP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehe	Vorkom						
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehen mRahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) Signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzung	\boxtimes	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehen mahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase bie Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der F			ıngs- und	Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.			
gem. LBP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehen m Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel			owie vorge	zogene Ausgleichsmaßnahmen			
gem. FFH-VP vorgesehen gem. FFH-VP vorgesehen				<u> </u>			
m Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) Signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Signifikante Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im							
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanz							
BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollissionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden Fenstern ("Vogelschlag") (angrenzender Wald) □ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase □ Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
Die Kollissionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	Beschäd Kollissior Fenstern	igung, Verletzung, Tötung von Tie nen wenig wahrscheinlich, jedoch ("Vogelschlag") (angrenzender W	ren oder il anlagebed /ald)	nrer Entwicklungsformen durch baubedingte lingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden,			
Population Die Kollissionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		Population		3			
Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung und Wanderungszeiten □ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population □ Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			zu keiner	Verschlechterung des Erhaltungszustands der			
Population □ Die signifikante Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	Kein erh	ebliches Stören von Tieren währen nderungszeiten	ıd der Fort	pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-			
Iokalen Population Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütender Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		<u> </u>					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktior der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktior der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	_		ıngstatbe	stände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.			
 □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) 			Гам + ю£1	unas una Dub cetätten			
der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							
der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzt Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				ruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzte			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG□treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	Gebäude	e bzw. Gewerbestrukturen beseitig	gt.				
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)							

9 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1

Zur Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen (insbesondere Holzkonservierungsmittel) in den nördlich angrenzenden Plessa-Haidaer Binnengraben (Geländegefälle teils zum Graben hin abfallend) ist ein hinreichender Mindestabstand von Bauvorhaben (empfohlen werden 12 m) von der Gewässeroberkante einzuhalten (dient zugleich als Arbeits-Streifen für die Gewässerunterhaltung). Um Einträge durch möglicherweise eintretende Havarien in das Gewässer auszuschließen, wird an der nördlichen Bebauungsgrenze ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Binnengraben empfohlen. Belastetes Wasser darf nicht in den Binnengraben eingeleitet werden und ist in das Niederschlagssammelbecken einzuleiten oder ist erforderlichenfalls extern zu entsorgen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Im Falle einer Bebauung mit Gebäuden, die größere Glasfassaden aufweisen, sind zur Vermeidung von Vogelanflug Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Transparente Gebäudeecken oder freistehendes Glas im Außenbereich (Sitzecken etc.) sind, sofern in der Planung, mit geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas auszuführen.

Gegen Vogelschlag ist bei waldnahen Gebäuden (etwa LKW-Garagen) mindestens waldseitig (Nordseite, Ostseite) die Einbringung von linienartigen Mustern in großräumigem Fensterglas und evtl. Glasfassaden erforderlich. Wirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Liniendicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien darf der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Ergebnis der Planung keine Zerstörungen / Beseitigungen von Habitaten zu erwarten bzw. zu besorgen sind.

Fazit:

Bei den untersuchten Artengruppen kommt es bei Beachtung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Habitaten durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 bzw. treten aller Voraussicht nach bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme 1 und 2 nicht ein.

10 Literaturverzeichnis

BIO-CONSULT (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 75 "Arenshorster Straße II", Gemeinde Bohmte

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7

B.U.N.D. Brandenburg (2018): Checkliste Schlagopfermonitoring an Glasfassaden. 8 S.

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2022): 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

HERKENRATH P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW **2**/2016: 32–33

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 63 – 67

PNS NATUR UND SIEDLUNG, Dr. Hanspach (2022): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

RYSLAVY, T. & W. M. DLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **17** (4) Beilage

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. et al. (2012) (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach

STEIOF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz **53/54**: 69-95

STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018: 25–31

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation



Foto1: Blick über die Betriebsfläche nach Süden. Lebensraum für Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze)



Foto 2: Blick über die Westseite des Plangebiets südwärts auf den Grünstreifen (Honiggraswiese und straßenbegleitender Schafschwingelflur) – Reproduktions- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Tierarten.



Foto 3: Blick Ostgrenze nordwärts mit Grünstreifen (Honiggraswiese) und angrenzenden Gehölzbeständen (Birken-Stieleichenwald) – Letzterer Brutgebiet für Gehölz- und Bodenbrüter



Foto 4: Blick auf die Nordgrenze westwärts mit grabenbegleitenden Grünstreifen (Honiggraswiese) und nördlich des Grabens angrenzenden Gehölzstreifen (Birken-Stieleichenwald) – Triftweg für Biber und Fischotter



Foto 5: Blick auf den Plessa-Haidaer Binnengraben und nordwärts anschließenden Gehölzbestand Graben als Lebensraum für Grünfrösche und zahlreiche Libellenarten (u.a. für die hier nachgewiesene Gebänderte Prachtlibelle)



Foto 6: Blick auf den Grünstreifen und den Gehölzbestand östlich der Plangebietsgrenze (Brut- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten). Jagdgebiet für Fledermausarten.



Foto 7: Niederschlagswasser-Sammelbecken. Hier fand sich an der Böschungsoberkante ein Ex. der Zauneidechse.



Foto 8: Baumhöhlen an einer älteren Birke am Südrand des Plessa-Haidaer Binnengrabens als Habitat für Höhlenbrüter (Star, Kleiber usw.).



Foto 9: Bestände des im Land Brandenburg stark gefährdeten Knöterich-Laichkrautes (*Potamogeton polygonifolius*) im Plessa-Haidaer Binnengraben (oh Straßenbrücke Springbornweg.



Foto 10: Blick auf östlich angrenzende Obst-Altbestände mit Baumhöhlen.



Karte 1: Lageplan

Legende:

(CCCCC)	Grenze des Untersuchungsgebiets					
	dienze des ontersachungsgebiets					
	Vorkommen de	Vorkommen der Zauneidechse				
	Hänge-Birke mit Baumhöhle					
Brutvögel im Vorhabenbereich						
Bachstelze	В	Star	S			
Hausrotschwanz	Hr	Haussperling	Hs			
		_				
Auftragnehmer: PNS • Planungen in Natur und Siedlung Brandenburg-Sachsen						
Auftraggeber:	INGENIEURBÜRO DIECKE					
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda- Ost", Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda						
Artenschutzbeitrag – Potenzialanalyse						